

**Der Schutzstatus der Wölfe in
Deutschland –
Aktueller Stand und
Perspektiven**

von

Rechtsanwalt Roland Schmidt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

und

Rechtsanwalt Simon Lüders, LL.M.

caspers mock Anwälte
Koblenz

im Auftrag des NABU e.V.

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	5
I. Einleitung.....	7
1. Allgemeines.....	7
2. Zielsetzung.....	8
II. Aktueller Schutzstatus.....	9
1. Internationales Recht.....	9
a) Völkerrecht.....	10
aa) Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA)	10
bb) Berner Konvention (BK)	10
b) Gemeinschaftsrecht.....	11
aa) Artenschutzverordnung.....	11
bb) FFH-Richtlinie.....	11
c) Verhältnis der Regelungen zueinander.....	13
2. Nationales Recht.....	15
a) Artenschutzrecht.....	15
b) Jagdrecht.....	16
3. Zwischenergebnis.....	17
III. Eingriffe in den Schutzstatus nach geltendem Recht	18
1. Naturschutzrecht.....	18
a) § 43 Abs. 8 BNatSchG.....	18
aa) Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden (Nr.1)	19
bb) Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.....	20
cc) Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung	21
dd) Gesundheit, öffentliche Sicherheit und Landesverteidigung	22
ee) Sonstige zwingende Gründe des Allgemeinwohls.....	23
ff) Verschlechterungsverbot.....	24
gg) Alternativenprüfung.....	25
hh) Verhältnismäßigkeit.....	26
ii) Zwischenergebnis.....	26
b) § 62 BNatSchG.....	26
aa) Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht.....	26
bb) Anwendung.....	27
2. Jagdrecht.....	29
a) Anwendbarkeit des Jagdrechts auf Wölfe.....	29

b)	Jagdschutz	29
aa)	Jagdschutzberechtigte	29
bb)	Wildseuchen	30
cc)	Wildernde Hunde	30
dd)	Erweiternde Auslegung?	31
c)	Zwischenergebnis	31
3.	Tierseuchenrecht	32
a)	Anwendbarkeit des Tierseuchenrechts auf Wildtiere	32
b)	Tötungsanordnung	33
4.	Tierschutzrecht	34
5.	Allgemeines Ordnungsrecht	34
6.	Zwischenergebnis	36
IV.	Konsequenzen bei Verstößen gegen die Eingriffsbefugnisse	37
1.	Strafrechtliche Folgen	37
a)	Strafrechtliche Sanktionen nach dem BNatSchG	37
aa)	Straftaten nach § 66 Abs. 1-4 BNatSchG	37
(1)	Straftat nach § 66 Abs. 1 BNatSchG	38
(2)	Straftat nach § 66 Abs. 2 BNatSchG	38
(a)	Objektiver Tatbestand	38
(b)	Subjektiver Tatbestand	39
(3)	Straftat nach § 66 Abs. 3 BNatSchG	40
(4)	Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination des § 66 Abs. 4 BNatSchG	41
bb)	Rechtfertigungsgründe	42
cc)	Irrtümer	43
(1)	Irrtümer über die Eigenschaft als Wolf	43
(2)	Irrtum über den Schutzstatus des Wolfes	44
dd)	Folgen eines Irrtums über das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrunds	45
ee)	Versuch	46
ff)	Verjährung	46
gg)	Strafrechtliche Nebenfolgen	46
b)	Strafrechtliche Sanktionen nach § 17 TierSchG	47
aa)	§ 17 Nr. 1 TierSchG	47
(a)	Tatbestand	48
(b)	Rechtfertigung	48
(1)	Rechtfertigung wegen „Objektsverwechslung“	48
(2)	Tötung aus „vernünftigem Grund“	49
bb)	§ 17 Nr. 2 TierschG	50

2. Verwaltungsrechtliche Folgen.....	51
a) Allgemeines.....	51
b) Verhältnis BJagdG – WaffG.....	51
c) Entziehung des Jagdscheins.....	52
d) Entziehung des Waffenscheins.....	54
3. Zwischenergebnis.....	54
V. Änderung der Eingriffsbefugnisse	55
1. Allgemeines.....	55
2. Zuständigkeit.....	55
3. Vereinbarkeit mit bestehenden Regelungen.....	56
a) Nationales Recht.....	56
aa) Bundesgesetze.....	56
bb) Nationales Verfassungsrecht.....	57
b) Supranationales Recht.....	58
aa) Gemeinschaftsrecht.....	58
bb) Völkerrecht.....	65
3. Zwischenergebnis.....	66
VI. Zusammenfassung.....	67
ANHANG – Normtexte.....	67
1. Völkerrecht.....	69
2. Gemeinschaftsrecht.....	71
3. Bundesrecht.....	74
a) Auszug aus dem BNatSchG.....	74
b) Auszug aus dem BJagdG.....	81
c) Auszug aus dem TierSG.....	88
d) Auszug aus dem WaffG.....	89
e) Auszug aus dem TierSchG.....	93
4. Landesrecht.....	93
a) Auszug aus dem SächsJagdG.....	93
b) Auszug aus dem LJagdG Brandenburg.....	96
c) Auszug aus dem LJagdG Sachsen-Anhalt.....	98
d) Auszug aus dem Niedersächsischen LJagdG.....	100

Literaturverzeichnis

Brocker, L.

Zur landesrechtlichen Bejagung geschützter Arten - Elster und Rabenkrähe im Dickicht von Naturschutz und Jagdrecht, NuR 2000, 307

Erbs, G.; Kohlhaas, M.

Strafrechtliche Nebengesetze, Band 17, 169. Auflage, München 2009,
zit.: (Erbs/Kohlhaas/Bearbeiter)

Fischer, T.

Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 56. Auflage, München 2009,
zit.: Fischer

Fischer-Hüftle, P.

Biotopschutz, Eingriffstatbestand und Landwirtschaftsklausel, NuR 1986, 242

Gassner, E.; Bedomir-Kahlo, G.; Schmidt-Ränsch, A u. J.

Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, München 2003,
zit.: (Gassner/Bearbeiter)

Hefendehl, R.

Die Strafvorschriften im Naturschutzrecht, NuR 2001, 498

Heintschel-Heinegg, Bernd v.

Beck'scher Kommentar zum Strafgesetzbuch, Stand: 15.06.2009, München,
zit.: (Beck'scher Kommentar/Bearbeiter)

Kerkmann, J. (Hrsg.)

Naturschutzrecht in der Praxis, Berlin 2007
zit.: (Kerkmann/Bearbeiter)

Kloepfer, M.

Umweltrecht, 3. Auflage, München 2004

Koch, H.-J.

Umweltrecht; 2.Auflage, Köln 2007,
zit.: (Koch/ Bearbeiter)

Landmann, E.; Rohmer H. (Hrsg.)

Umweltrecht, Stand: 54. Ergänzungslieferung, München 2008
zit.: (Landmann/Rohmer/Bearbeiter)

Leonhardt, P.; Lohner, J.

Konkurrenzprobleme des neuen Artenschutzrechts mit dem Jagd- und Fischereirecht, AgrarR 1987, 205

Lorz, A.

Ein Blick auf den Grenzbereich von Tierschutz-, Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht, NuR 1985, 253

Marzik, U.; Wilrich, T.

Bundesnaturschutzgesetz, Baden-Baden 2004

Mayer-Ravenstein, D.

Rabenvögel als landesrechtliches Wild, AgrarR 1995, 197

Mitzschke, G.; Schäfer, K.

Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 4. Auflage, Hamburg/Berlin 1982

Joecks, W.; Miebach, K.

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 5, Nebenstrafrecht I, München 2007

(zit.: MünchKomm/*Bearbeiter*)

Niederstein, F.; Krüsemann, E.

Die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz im Licht des „Guidance Document“ der Europäischen Kommission, ZUR 2007, 347

Sachs, M. (Hrsg.)

Kommentar zum Grundgesetz, 5. Auflage, München 2009

zit.: (Sachs/*Bearbeiter*)

Schandau, H.

Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen, Wiesbaden 1966

Staudinger, J. v.

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetzen und Nebengesetzen, Allgemeiner Teil 5, Neubearbeitung 2004

zit.: Staudinger/*Bearbeiter*

Wessels, J.; Beulke, W.

Strafrecht Allgemeiner Teil, 35. Auflage, Heidelberg 2005

zit.: Wessels/Beulke

I. Einleitung

1. ALLGEMEINES

Erstmals seit über 150 Jahren gibt es sie wieder: Wölfe in Deutschland. Im Jahr 2000 wurden erstmals wieder Wolfswelpen in Freiheit geboren.

Die Rückkehr der Wölfe nach Deutschland ist ein großer Erfolg für den Artenschutz in Deutschland und Europa.¹ Die Tiere wandern aus den noch vorhandenen Populationen Osteuropas nach Deutschland, um hier geeignete Lebensräume zu besiedeln. Die heimischen Wolfsvorkommen konzentrieren sich zur Zeit auf den Osten Deutschlands. Im Jahr 2009 lebten 5 Wolfsrudel und ein Wolfspaar in Deutschland. Daneben wird Deutschland von einigen Einzelwölfen durchwandert. Insgesamt zählen etwa 50 Tiere (Stand 2009) zur deutsch-westpolnischen Wolfspopulation.

Ein Großteil der Bevölkerung begrüßt die Rückkehr des Wolfes. Die Präsenz von Wölfen in unserer Kulturlandschaft stellt die Menschen in Deutschland jedoch vor neue Herausforderungen: Seit mehr als 150 Jahren haben wir keine Erfahrung mit frei lebenden Wölfen mehr.

Die Rückkehr der Wölfe wird daher von staatlicher Seite und den Naturschutzverbänden auch durch umfangreiche Informationsarbeit und praktische Unterstützung der Menschen, die mit dem Wolf Leben lernen, begleitet. Auch die Erfahrungen der Rechtspraxis mit den rechtlichen Fragestellungen im Umgang mit Wölfen sind bislang sehr begrenzt. Der Schutzstatus des Wolfes ist zwar bislang geklärt, im konkreten Umgang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Natur- und Artenschutzes bleiben bislang jedoch wichtige Fragen oft für den Rechtsanwender wie Bevölkerung intransparent. Als problematisch erwies sich unter anderem auch die juristische Bewertung der Tötung von Wölfen bei der Jagd ausübung im Spannungsfeld von Naturschutz, Tierschutz und Jagdrecht.

¹ Vgl. www.willkommen-wolf.de

Zudem sind Tendenzen zu erkennen, den bestehenden Schutzstatus des Wolfs im Wege einer Übernahme in das Jagdrecht und damit in einen anderen Rechtskreis zumindest zu relativieren. Das nachfolgende Gutachten soll in diesem Zusammenhang das Verhältnis zwischen Naturschutz-, Artenschutz- und Jagdrecht näher ausloten und transparent für Rechtsanwender wie Betroffene darstellen. Es trägt damit auch zur Beantwortung der Frage bei, wie sich heute bereits abzeichnende Konflikte rechtlich behandelt werden können.

2. ZIELSETZUNG

Im vorliegenden Gutachten soll zunächst untersucht werden, in welchem Maße die vorhandenen nationalen und internationalen rechtlichen Vorgaben den Schutz der Wölfe aktuell gewährleisten (Schutzstatus). In einem zweiten Schritt sollte dann überprüft werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die derzeit vorhandenen Regelungen die Tötung von Wölfen als denkbar schwersten Eingriff in den Schutzstatus zulassen, wobei der Schwerpunkt der Begutachtung auf dem nationalen Recht liegen wird.

Andere Eingriffe in die Wolfspopulation, beispielsweise in den Lebensraum der Wölfe (z.B. durch land- bzw. forstwirtschaftliche Maßnahmen) bleiben im Verlauf dieses Gutachtens außer Betracht. Weiterhin wird dargestellt, welche Folgen rechtswidrige Tötungen von Wölfen als Eingriffe in den Schutzstatus haben. Hierbei unterscheiden wir zum einen strafrechtliche, zum anderen verwaltungsrechtliche Konsequenzen, insbesondere im Bereich des Jagd- und Waffenrechts. Abschließend wird untersucht, welche juristische Auswirkungen Veränderungen der Einordnung und des Übertrags der Wölfe ins Jagdrecht haben könnten.

II. Aktueller Schutzstatus

Die mitteleuropäischen Wolfspopulationen stehen zu ihrem Schutz seit 1984 unter strengen rechtlichen Vorgaben. Dabei lassen sich nationale und internationale Vorgaben für den Artenschutz unterscheiden, die im Folgenden differenziert zu betrachten sind.

Die Änderungen in der ab 01.03.2010 geltenden Fassung des BNatSchG² sind für die hier zu begutachtende Problematik größtenteils irrelevant. Wo sich im Bereich des besonderen Artenschutzes relevante Änderungen vorgenommen werden, wird im Gutachten darauf hingewiesen.

1. INTERNATIONALES RECHT

Eine der wichtigsten Grundlagen des internationalen Artenschutzrechts ist die rechtliche Würdigung des Umstandes, dass Tiere nicht an Grenzen halt machen. Wirksamer Artenschutz muss auf einer internationalen Ebene ansetzen. Entsprechend wurden zunächst auf völkerrechtlicher Ebene, später auch innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Regeln zum Schutz bedrohter Arten geschaffen.³

In diesem Rahmen wurden erstmals nach rein naturschutzfachlichen Kriterien Arten identifiziert, die in ihrer Existenz als bedroht angesehen werden müssen und besonderen Schutzes bedürfen.⁴ Die entsprechenden Vertragswerke folgten kurze Zeit später.

² Vom 29.07.2009, BGBI. I., S. 2542.

³ Zur Geschichte des internationalen Artenschutzes Landmann/Rohmer/Gellermann, Vorbem. § 39 BNatSchG, Rdnr. 5ff.

⁴ Die entsprechende Vorarbeit wurde seit 1966 von der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) durch Veröffentlichung der „Roten Liste“ geleistet; vgl. dazu die Nachweise unter http://de.wikipedia.org/wiki/Rote_Liste_gef%C3%A4hrdeter_Arten.

a) *Völkerrecht*

Auf völkerrechtlicher Ebene⁵ finden sich zwei für den Artenschutz bedeutsame Vertragswerke⁶, das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA bzw. CITES) und die Berner Konvention (BK).

aa) *Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA)*⁷

Das WA ist eine der ersten völkervertraglichen Regelungen zum Artenschutz und reguliert den Handel und die Verbringung gefährdeter Arten. Die Zielrichtung des WA ist es dabei hauptsächlich, den Handel mit Tieren und Pflanzen bzw. ihren Bestandteilen zu limitieren bzw. bei besonders bedrohten Arten zu unterbinden.

Wölfe sind gemäß Art. II i.V.m. Anhang II eine streng geschützte Art. Damit unterliegen Handel, Verbringung, Ein-, Aus- und Durchfuhren von Wölfen strengen Reglementierungen und Herkunftsnachweisen (Art. II Abs. 2, 3, IV, V WA)

bb) *Berner Konvention (BK)*⁸

Die Berner Konvention gilt als völkerrechtlicher Vorläufer der FFH-Richtlinie. Der Wolf ist eine streng geschützte Art i.S.d. Anhangs II dieses Abkommens.

Art. 6 BK stellt diese Arten unter weitreichende Tötungs-, Besitz-, Zugriffs- und Störungsverbote:

Der Art. 9 der Konvention sieht unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von diesen Verboten vor. Auf die Inhalte der Konvention und zu ihrem Verhältnis zum Gemeinschaftsrecht kommen wir später zurück.⁹

⁵ Einen Überblick über das vorhandene „Völkernaturschutzrecht“ geben Koch/Maass/Schütte, § 7, Rdnr. 17ff.

⁶ Zu weiteren Rechtsquellen des internationalen Artenschutzes Kloepfer, § 11, Rdnr. 9ff.; Soweit ersichtlich, ist der Artenschutz auf völkerrechtlicher Ebene vertraglich abgesichert; Völkergewohnheitsrecht scheidet als Rechtsquelle aus (zum Gewohnheitsrecht Kloepfer, § 9, Rdnr. 27ff.)

⁷ Oder: Convention on Trade in Endangered Species - CITES vom 3.3.1973, BGBI. II 1975, 773 i.d.F. des Gesetzes vom 20.12.1985, BGBI. I, 2478.

⁸ Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. September 1979, BGBI. II, 1984, 618.

⁹ S. dazu unter V 3.

b) Gemeinschaftsrecht

Im europäischen Gemeinschaftsrecht existieren verschiedene rechtliche Vorgaben zum Artenschutz.¹⁰ Für den Schutz des Wolfes relevante Kernregelungen des europäischen Artenschutzes sind die Artenschutz-Verordnung (EG-VO 338/97¹¹) und die Richtlinie 92/43/EWG¹² (FFH-Richtlinie).¹³

aa) Artenschutzverordnung

Bei dieser Verordnung handelt es sich um die Umsetzung des WA in das Gemeinschaftsrecht. Die Verordnung gilt in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar und bedarf keiner Umsetzung in das nationale Recht¹⁴.

Der Wolf ist als streng geschützte Art gemäß Art. 3 Nr. 1 b) i.V.m. Anhang A in dieser Verordnung¹⁵ aufgeführt. Daraus ergeben sich weitgehende Beschränkungen bei der Verbringung von Tieren nach Maßgabe der Art. 4 ff. ArtSchVO.

bb) FFH-Richtlinie

Die FFH-Richtlinie stellt eine zentrale Grundlage des Europäischen Artenschutzes dar, auch wenn sich der Regelungsgehalt der Richtlinie keineswegs auf den Artenschutz beschränkt. Die Richtlinie enthält in ihren Art. 12 ff. dezidierte artenschutzrechtliche Vorgaben¹⁶. Die

¹⁰ Vgl. auch hier den umfangreichen Überblick bei Kloepfer, § 11, Rdnr. 17ff.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1997 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 378/2009 der Kommission vom 23. April 2009.

¹² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

¹³ Die Vogelschutzrichtlinie, (RL 79/409/EWG) beschränkt sich auf den im Rahmen dieses Gutachtens nicht relevanten Schutz der Avifauna und ist daher hier nicht Gegenstand einer vertiefenden Betrachtung.

¹⁴ Art. 249 1. Alt. EGV.

¹⁵ Mit Ausnahme einer Teilpopulation des iberischen Wolfs, die in Anhang B aufgeführt wird.

¹⁶ Die FFH-Richtlinie strebt die Schaffung eines kohärenten ökologischen Netzes („Natura 2000“) in ganz Europa an. □ Zu diesem Zweck wird einerseits ein Habitat-

rechtlichen Vorgaben beziehen sich auf Arten, die in den Anhängen zur Richtlinie aufgeführt werden. Der Wolf findet dort mehrfach Erwähnung:

1. Er wird als Art von besonderem gemeinschaftlichen Interesse und gleichzeitig als prioritäre Art¹⁷ im Anhang II

„Canis lupus (ausgenommen die estnische Population; griechische Populationen: nur die Populationen südlich des 39. Breitengrades; spanische Populationen: nur die Populationen südlich des Duero; lettische, litauische und finnische Populationen)“

und

2. als so genannte streng geschützte Art von besonderem gemeinschaftlichen Interesse im Anhang IV aufgeführt:

„Canis lupus (ausgenommen die griechischen Populationen nördlich des 39. Breitengrades; die estnischen Populationen, die spanischen Populationen nördlich des Duero; die bulgarischen, lettischen, litauischen, polnischen, slowakischen und finnischen Populationen innerhalb des Rentierhaltungsareals im Sinne von Paragraph 2 des finnischen Gesetzes Nr. 848/90 vom 14. September 1990 über die Rentierhaltung)“

Aus den Formulierungen der Anhänge ist klar ersichtlich, dass Anhang II eine größere Anzahl von Wolfspopulationen als Anhang IV umfasst.

Der Unterschied erklärt sich aus den damit verknüpften Rechtsfolgen.

Arten von besonderem gemeinschaftlichen Interesse (definiert in Art. 1 g) FFH-Richtlinie) werden nach Aufnahme in die Gemeinschaftsliste (Art. 4 Abs. 1 - 3 FFH-RL) durch die Mitgliedsstaaten durch Ausweisung besonderer Schutzgebiete geschützt (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL).

Schutz als umfassender Ansatz zur Erhaltung natürlicher Lebensräume gewählt. Beide Aspekte werden im vorliegenden Gutachten nicht näher betrachtet.

¹⁷ Diese werden durch (*) gekennzeichnet.

Schutzgebiete, in denen sich prioritäre Arten befinden, unterliegen im Rahmen der Projektzulassung noch weitergehenden Einschränkungen (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL). Diese Thematik soll hier allerdings nicht weiter verfolgt werden.¹⁸

Für die in Anhang IV genannten Tierarten begründet hingegen Art. 12 FFH-Richtlinie in deutlicher Anlehnung an Art. 6 BK umfassende Handlungsverbote zu Gunsten der durch ihn geschützten Arten, insbesondere die absichtliche Tötung. Anhang IV definiert also den „persönlichen“ Anwendungsbereich des gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Artenschutzes.¹⁹

Die in Deutschland ansässigen Wolfsvorkommen werden von der Regelung des Art. 12 FFH-RL umfassend geschützt.²⁰ Der Artenschutz beinhaltet damit das gemeinschaftsrechtliche Verbot der absichtlichen Tötung.²¹

In Art. 16 FFH-RL werden Ausnahmen von den Handlungsverboten zugelassen.²²

c) Verhältnis der Regelungen zueinander

Das Washingtoner Artenschutzabkommen ist durch die Umsetzung in einer EG-Verordnung in Deutschland und in allen anderen Mitgliedsstaaten der EU gemäß Artikel 249 EGV unmittelbar geltendes Recht geworden. Es besteht ein Anwendungsvorrang der europäischen Regelungen vor

¹⁸ Im nationalen Recht umgesetzt durch § 34 Abs. 4 BNatSchG; Vgl. zu diesem Problemkreis Marzik/Wilrich, § 34, Rdnr. 17; Kerkmann/Kerkmann, § 8, Rdnr. 189ff, beide m.w.N.

¹⁹ Zur Frage der Abgrenzung zwischen Arten- und Individuenschutz vgl. u. III. 4.

²⁰ Der Text der Norm findet sich im Anhang.

²¹ Die Reichweite des Absichtserfordernis in Art. 12 FFH-RL war lange Zeit umstritten; mittlerweile ist klargestellt, dass jedenfalls bedingter Vorsatz bei Vornahme der Handlungen genügt (EuGH, Urt. v. 18.5.2006 - Rs. C-221/04, Kommission/Spanien, Rdnr. 71). Das die Bejagung einer geschützten Art das Absichtserfordernis erfüllt, war dagegen unstrittig. Vgl dazu Kerkmann/Fellenberg, § 7, Rdnr. 52.

²² Siehe unter V. 3.

entgegenstehenden nationalen Regelungen.²³

Im Verhältnis zwischen der Berner Konvention und der FFH-Richtlinie ist das Verhältnis nicht so einfach zu bestimmen.

Die Richtlinie ist kein in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht.²⁴ Sie bedarf vielmehr erst der Umsetzung in nationale Rechtsakte.

Die Berner Konvention ist Völkervertragsrecht im Sinne des Art. 39 lit. a IGH-Statuts und gilt nach Erlass des Zustimmungsgesetzes im Jahre 1984 gemäß Art. 59 II GG als den allgemeinen Gesetzen vorgehende Regelung im gesamten Bundesgebiet.

Die FFH-Richtlinie ist nach derzeitigem Stand²⁵ der Gesetzgebung im wesentlichen durch das nationale Recht umgesetzt.²⁶ Daneben gelten aber die Vorgaben der Berner Konvention in Form des Zustimmungsgesetzes weiterhin als Bundesrecht.²⁷

Es handelt sich somit um nebeneinander stehende Regelungen, die unabhängig voneinander angewandt werden können. Dies gewinnt aber nur in dem Fall an Bedeutung, wenn nationales Recht völkerrechtlichen Vorgaben widerspricht (vgl. Kapitel V).

²³ Vgl. dazu BVerfGE 31, 147 (174f.).

²⁴ Dies gilt nicht bei Umsetzungsproblemen, vgl. insoweit Urteil des EuGH Rs. C-98/03, Kommission ./.. Bundesrepublik Deutschland.

²⁵ Zumindest hat die Bundesregierung nach dem Urteil des EuGH vom 10.1.2006 (a.a.O; Fn. 24) die vom Gerichtshof gemachten Vorgaben im Rahmen einer „kleinen Novelle“ (G. vom 12.12.2007, BGBl. I 2873, ber. BGBl. I 2008, 47b) in das BNatSchG übernommen

²⁶ Zur langen und mühsamen Geschichte der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vgl. Kloepfer, § 11, Rdnr. 23.

²⁷ Vgl. Art. 59 Abs. 2 GG.

2. NATIONALES RECHT

a) Artenschutzrecht

Im nationalen Recht finden sich die wesentlichen artenschutzrechtlichen Vorgaben im Bundesnaturschutzgesetz.²⁸ Wölfe gelten gemäß der gesetzlichen Definition, die auf Anhang IV der FFH-RL und auf Anhang A der EG-Artenschutzverordnung verweist, als streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG). Für sie gelten die Zugriffs-, Stör- und Besitzverbote des § 42 BNatSchG. Diese überlagern in ihrem Anwendungsbereich die allgemeinen artenschutzrechtlichen Gebote des § 41 BNatSchG.²⁹ Während letztere nach früherer Rechtslage rahmenrechtliche Vorgaben machten, die von den einzelnen Ländern auszufüllen waren, galten die §§ 42ff. BNatSchG bereits vor der Föderalismusreform I als unmittelbares Bundesrecht.³⁰

Durch die Übernahme des Artenschutzrechts in den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung des Art. 74 GG hat sich daran nichts geändert. Das Abweichungsrecht aus Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG steht den Bundesländern insoweit nicht zu, nachdem der Artenschutz kraft Verfassung davon ausgenommen ist. Diese rechtlichen Vorgaben gelten mit der Novellierung des Naturschutzrechts als unmittelbares Bundesrecht.

Danach gilt ebenso wie im Gemeinschaftsrecht ein Verbot des absichtlichen oder billigend in Kauf genommenen Tötens von Wölfen. Kreuzungen zwischen wildlebenden Wölfen und Haushunden (Hybriden) unterliegen in den ersten vier Generationen dem gleichen Schutzstatus wie Wölfe³¹. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

²⁸ BNatSchG vom 25.3.2002, BGBI. I, 1193; zuletzt geändert durch G vom 18.12.2008, BGBI. I, 2847

²⁹ Zu den Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes der §§ 39 - 41 BNatSchG Kerkmann/Fellenberg, § 7, Rdnr. 36ff.

³⁰ Kerkmann/Fellenberg, § 7, Rdnr. 104.

³¹ Vollzugshinweise der LANA zum Artenschutzrecht vom 29. Mai 2006 - abrufbar unter <http://www.la-na.de>

„Absichtlich“ wird hier freilich nicht strafrechtlich, sondern weitergehend dahin verstanden, dass jede willentliche Handlung davon umfasst wird. § 42 BNatSchG umfasst insoweit auch Vorbereitungshandlungen, ohne dass der entsprechende Erfolg eingetreten sein muss³². Ein typisches Beispiel dafür ist das Fallenstellen.

Das Erlegen eines Exemplars einer streng geschützten Art, auch bei Gelegenheit einer Jagd verstößt gegen das gesetzliche Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.³³

b) Jagdrecht

Das Jagdrecht enthält keine speziellen Vorschriften zum Artenschutz. Allerdings lassen sich unter zwei Aspekten aus den bestehenden Regelungen Vorgaben zum Artenschutz ableiten.

Ausgangspunkt ist dabei die Unberührtheitsklausel des § 39 Abs. 2 BNatSchG, die versucht, das Verhältnis zwischen Artenschutz- und sonstigem Fachrecht zu definieren.³⁴ Hierzu existiert seit geraumer Zeit eine Auseinandersetzung im Schrifttum, wie diese Kollisionsregel anzuwenden sein soll.

Unter Beachtung der derzeitigen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben kann das Jagdrecht auf den Umgang mit Wölfen keine Anwendung finden.

Zum einen ist gemäß § 2 Abs. 2 BJagdG und den dazu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften definiert, welche wildlebenden Tiere jagdbares Wild sind.³⁵ Der Wolf gehört weder nach bundes- noch nach landesgesetzlichen Vorgaben dazu. Nachdem sich das Jagdausübungsrecht nur auf den Abschuss und die Aneignung jagdbarer Tiere bezieht³⁶, ist damit klargestellt, dass es für den Wolf bei den allgemeinen artenschutzrechtlichen Vorgaben bleibt.

³² Landmann/Rohmer/Gellermann; § 42 BNatSchG, Rdnr. 5 m.w.N.

³³ Marzik/Willrich, § 42 BNatSchG, Rdnr. 10

³⁴ Marzik/Willrich, § 39 BNatSchG, Rdnr. 7

³⁵ Vgl. dazu die Nachweise bei Mitzschke/Schäfer, § 2, Rdnr. 6 und vgl. VerFGH RP, NVwZ 2002, 553.

³⁶ Mitzschke/Schäfer, § 1, Rdnr. 16.

Zum anderen lässt sich aus § 39 Abs. 2 BNatSchG und § 1 Abs. 3 BJagdG (Grundsatz der allgemeinen Hegepflicht) ableiten, dass der Artenschutz auch von Jägern zu beachten ist. Insbesondere ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, auch im Sinne von Natur und Landschaft tätig zu werden und ggf. bei fehlendem Gleichgewicht von Arten innerhalb des Reviers regulierend einzugreifen.³⁷ Die Hegeverpflichtung bezieht sich allerdings nur auf die Regulierung der Lebensverhältnisse des jagdbaren Wilds. Das ergibt sich aus dem auf bestimmte Tierarten begrenzten Anwendungsbereich des Jagdrechts (vgl. § 2 Abs. 2 BJagdG). Die Aufgabe des Jägers als „Pfleger“ von Natur und Landschaft steht nicht im Vordergrund. Zum aktiven Schutz eines Bestandes einer gefährdeten aber nicht jagdbaren Art, die sich innerhalb seines Reviers aufhält, ist der Jagdausübungsberechtigte nicht verpflichtet.

Im Übrigen folgt aus dieser Verpflichtung auch keine Berechtigung zum Eingriff in den Schutzstatus streng geschützter Tierarten. Der Jagdausübungsberechtigte hat in jedem Fall die Verbote des § 42 BNatSchG zu beachten. Er kann nicht unter Berufung auf die Hege in den Bestand einer streng geschützter Arten eingreifen. Außerhalb des Anwendungsbereichs des Jagdrechts steht der Jäger jedem anderen Normadressaten des BNatSchG gleich, insbesondere in Bezug auf die streng geschützten Arten.

3. ZWISCHENERGEBNIS

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich beim Wolf um eine nach Gemeinschaftsrecht und nationalem Artenschutzrecht streng geschützte Art handelt, für die grundsätzlich das Verbot der absichtlichen oder unabsichtlichen Tötung gilt. Die Bejagung und der Abschuss gelten als absichtliche Tötung im Sinne des Artenschutzrechts. Eine Bejagung des Wolfs ist nach den derzeit geltenden Vorschriften ausgeschlossen und rechtswidrig.

³⁷ Insbesondere hat die Gefährdung vorhandener Bestände zu unterbleiben; vgl. Mitschke/Schäfer, § 1, Rdnr. 7.

III. Eingriffe in den Schutzstatus nach geltendem Recht

Steht nach den obigen Ausführungen damit fest, dass die Vorgaben des internationalen wie des deutschen Artenschutzrechts für einen umfassenden Schutz der Wölfe Sorge tragen, bestehen doch nach geltendem Recht Möglichkeiten, in diesen Schutzstatus durch behördliche Einzelfallentscheidungen einzugreifen. Im Folgenden soll daher untersucht werden, ob und wenn unter welchen Bedingungen vom generellen Schutz des Wolfes abgewichen werden darf.

1. NATURSCHUTZRECHT

a) § 43 Abs. 8 BNatSchG

Obwohl § 43 BNatSchG eine Reihe von Ausnahmegesetzen bezüglich der in § 42 BNatSchG normierten Verbote enthält, ist für die Frage der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung lediglich Absatz 8 entscheidend, da diese Vorschrift als einzige Ausnahmen des Störungsverbotes gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zulässt.

Dieser Absatz fasst zudem nach der Novellierung die auch in Art. 16 FFH-Richtlinie enthaltenen Ausnahmen von den Besitz-, Zugriffs-, und Störungsverboten zusammen. Sie nennt mehrere Rechtfertigungsgründe für Eingriffe, die jedenfalls gemeinschaftsrechtlich als abschließend zu verstehen sind.³⁸ Als Tatbestandsvoraussetzung muss jeweils ein Rechtfertigungsgrund vorliegen. Zusätzlich darf sich der Erhaltungszustand der jeweils betroffenen Populationen nicht verschlechtern und zumutbare Alternativen müssen fehlen. Diese Gründe müssen kumulativ vorliegen.

Zunächst sollen die einzelnen Rechtfertigungsgründe betrachtet werden.

³⁸ In diesem Sinn Gassner/Schmidt-Räntsch, § 43, Rdnr. 47

aa) Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden (Nr.1)

Eine Ausnahme vom Artenschutzrecht kann dann zugelassen werden, wenn durch geschützte Arten erhebliche land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstige erhebliche wirtschaftliche Schäden abgewendet werden müssen.

Notwendig ist dabei, dass zumindest ein Unternehmen aus einem Wirtschaftszweig **erhebliche wirtschaftliche Schäden** durch die Durchführung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen erleidet.³⁹ Die Vorschrift ist eng auszulegen und verlangt entweder die erhebliche Gefährdung eines ganzen Wirtschaftszweigs oder die existenzielle Gefährdung eines Unternehmens.⁴⁰ Hierzu müsste beispielsweise eine Population einer geschützten Art einen vorhandenen Viehbestand durch kontinuierliche Jagdtätigkeit dergestalt dezimieren, dass der Landwirt zur Aufgabe der Viehhaltung gezwungen würde. Die Dichte der derzeit vorhandenen Wolfspopulationen schließt eine derartige Jagdbilanz bei Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen weitgehend aus. Zwar ist es vereinzelt zu Schäden an Nutztieren gekommen, die direkt auf die Wölfe zurückgeführt werden. Diese Schäden werden aber von den Landesregierungen über das EU-Förderprogramm „Ländlicher Raum“ ausgeglichen,⁴¹ Dauerhafte wirtschaftliche Einbußen sind in diesem Zusammenhang daher fast vollständig auszuschließen.⁴² Auch die möglicherweise eintretenden indirekten Schäden durch Bejagung des vorhandenen Wildbestands durch Wölfe (wie z.B. erhöhter Schälschaden durch Verlagerung von Wildbeständen)⁴³ rechtfertigen keine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten.⁴⁴ Einerseits müsste nachgewiesen werden, dass die Verlagerung auf die Bejagung

³⁹ Entscheidend sind die Schäden, die aus Sicht der Allgemeinheit entstehen, vgl. Gassner/Schmidt-Räntsch, § 43, Rdnr. 40; gefordert wird ein Schaden, der z.B. die gesamte Landwirtschaft in einem Gebiet betrifft, vgl. VGH Mannheim, NuR 2000, 149, 152.

⁴⁰ Gellermann, in : Landmann/Rohmer, § 43 BNatSchG, Rdnr. 20ff.

⁴¹ Vgl. den Artikel von Schunk im Meininger Tageblatt vom 06.07.2009, http://www.fwmeiningertageblatt.de/nachrichten/thueringen/seite3thueringenfw/art24_02,967726

⁴² Vgl. zu den Schutzverpflichtungen der betroffenen Landwirte BGH, NVwZ 1988, 1066.

⁴³ Vgl. dazu den klägerischen Vortrag im Urteil des VG Dresden, BeckRS 2007, 26879

⁴⁴ So zutreffend VG Dresden, a.a.O., Fn. 43.

durch Wölfe zurückzuführen ist. Andererseits ist Voraussetzung, dass ernste wirtschaftliche Schäden an der Forstkultur entstehen. Insbesondere für letztere Annahme besteht derzeit kein Grund.

Eventuelle wirtschaftliche Schäden, die dem Jäger durch Wölfe entstehen könnten (z.B. Verlust eines Jagdhundes) werden von dieser Vorschrift bereits deshalb nicht erfasst, weil die Jagd i.d.R. keine berufliche Tätigkeit darstellt. Im Übrigen dürften die dabei eventuell entstehenden Verluste nicht existenzgefährdend für die Jägerschaft sein.

bb) Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt

Eine Ausnahme nach dieser Vorschrift ist dann geboten, wenn sich eine besonders geschützte Art so ausbreitet, dass andere Tiere und Pflanzen in ihrer Existenz bedroht oder gar vernichtet werden. Nach Schutzzweck der Norm genügt auch bereits die Bedrohung einer lokalen Population.⁴⁵ Voraussetzung ist allerdings eine nachvollziehbare Verdrängung anderer Arten durch die besonders geschützte Art, mit anderen Worten die Gefährdung des bestehenden natürlichen Gleichgewichts. Erst wenn sich eine streng geschützte Art auf Kosten anderer Arten ausbreitet, so dass diese gefährdet sind und eine Wiederherstellung des natürlichen Gleichgewichts in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, liegen die Voraussetzungen dieser Norm vor. Sie schafft gewissermaßen einen Ausgleich in Fällen, in denen sich der menschliche Schutz letztlich negativ auf lokale Populationen auswirkt.

Auch hierzu kann zunächst auf die oben gemachten Ausführungen zur Dichte der Wolfsvorkommen verwiesen werden. Aufgrund der bisher bestätigten Sichtungen von Wölfen gerade in den östlichen Bundesländern ist von einer absoluten Anzahl von Wölfen auszugehen, die bislang nicht wesentlich zur Verdrängung oder Vernichtung heimischer Arten⁴⁶ führen. Dies gilt zum einen für die ebenfalls betroffenen Beutegreifer, zum anderen für das Wild. Insbesondere das heimische Schalenwild ist in ausreichender Anzahl vorhanden, so dass

⁴⁵ Gellermann, a.a.O., Fn. 40.

⁴⁶ Zu diesem Begriff VG Dresden, VG Dresden, a.a.O., Fn. 43.; Es genügt nicht, dass eine besonders geschützte Art eine Population nicht einheimischer Tiere (im Streitfall: Muffelwild) verdrängt oder gefährdet. Diese wird von dieser Ausnahmenvorschrift nicht geschützt.

eine Gefährdung der Populationen bislang ausgeschlossen werden kann. Die von Natur aus geringe Populationsdichte eines Toppredators Wolf kann insbesondere in einer Kulturlandschaft, die hohe Schalenwildbestände besonders fördert, nicht zu einer wesentlichen Verdrängung oder Vernichtung heimischer Schalenwild-Arten führen.

Im Hinblick auf diesen Befreiungsgrund ist zudem anzumerken, dass dieser ein Befreiungsgrund im Interesse des Gemeinwohls ist. Letztlich dient er zur Herstellung eines ausgewogenen Artenschutzes. Private Interessen, insbesondere von Jägern, werden von dieser Vorschrift nicht geschützt

Diesbezüglich ist zweifelhaft, ob sich Private überhaupt auf diesen Befreiungsgrund berufen können. Dies wird von der überwiegenden Mehrheit mit der Begründung abgelehnt, die Vorschrift diene nicht dem Schutz privater Belange und sei damit keine Schutznorm im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO.⁴⁷ Dagegen lässt sich die Auffassung vertreten, auch die Möglichkeit eines bloßen Rechtsreflexes genüge, um eine individuelle Betroffenheit zu begründen.

Zwar lässt sich dem Gesetzeswortlaut in diesem Punkt keine eindeutige Aussage entnehmen. Doch nach dem oben referierten Sinn und Zweck der Vorschrift stehen hier die Belange des Artenschutzes im Vordergrund. Individuelle Betroffenheiten genügen nicht, um eine Lockerung des Schutzstatus zu begründen. Daher ist davon auszugehen, dass diese Ausnahme nicht die Erteilung einer Abschussgenehmigung an den einzelnen Jagd Ausübungsberechtigten wegen Beeinträchtigung des Wildbestandes rechtfertigt.

cc) Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung

Forschung ist jede wissenschaftliche Tätigkeit, d.h. alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit (Erkenntnis) anzusehen ist⁴⁸. Keine Forschung liegt vor, wenn nicht der Erkenntnisgewinn im Vordergrund steht, sondern andere Gründe verdeckt werden sollen, weil etwa hierfür keine Genehmigung

⁴⁷ Gassner/Schmidt-Räntsch, § 43, Rdnr. 40, VG Dresden, VG Dresden, a.a.O., Fn. 43.; VG Schleswig, NuR 2002, 633; VGH München, NuR 2004, 597.

⁴⁸ BVerfGE 35,79, (113).]

erteilt werden dürfte.⁴⁹ Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn bereits ausreichende Forschungsergebnisse vorliegen.

Lehre bezieht sich sowohl auf die wissenschaftliche Lehre, als auch auf die Allgemeinbildung (Schule, Volkshochschule).

Als Erlaubnisträger kommt neben Mitarbeitern wissenschaftlicher Institute jedermann in Betracht, der in der Forschung und Lehre tätig ist und dafür Tiere oder Pflanzen sammelt.

Nach diesen Maßgaben ist eine Abschussgenehmigung für Wölfe aus diesem Grund jedenfalls nicht erforderlich, nachdem die Verbreiterung der vorhandenen Datenbasis im Zweifel durch Beobachtung der Tiere verbessert werden kann.

dd) Gesundheit, öffentliche Sicherheit und Landesverteidigung

Diese Ausnahme ist ebenso wie die Nummer 5 der Vorschrift den Ausnahmenvorschriften zum Habitatschutz (§ 34 Abs. 3 BNatSchG) nachgebildet. Allerdings genügt bei den dort aufgezählten Schutzgütern gemäß dem Wortlaut entgegen Art. 16 Abs. 1 FFH Richtlinie bereits eine einfache Abwägung zwischen den Belangen des Artenschutzes und den sonstigen Rechtsgütern. Die Problematik, die bereits zur Aufhebung des § 43 Abs. 4 BNatSchG a.F. geführt hatte, hat der Gesetzgeber durch die Ergänzung von Satz zwei der Vorschrift aufgefangen, indem es dort heißt:

„(...)soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der [FFH-Richtlinie] weitergehende Anforderungen enthält.“

Aus dieser Formulierung ergibt sich, dass im Gegensatz zum Wortlaut eine einfache Abwägung der betroffenen Schutzgüter gerade nicht ausreicht. Es müssen vielmehr zwingende Gründe vorliegen, die eine Beeinträchtigung der vorgenannten Schutzgüter nur im Wege der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung beseitigen können. Dies setzt voraus, dass diese Belange den Artenschutz derartig überwiegen, dass dieser zurücktreten muss.⁵⁰

⁴⁹ Landmann/Rohmer/Gellermann, § 43, Rdnr. 38

⁵⁰ „Sachzwänge, denen keiner ausweichen kann“; vgl. Kerkmann/Fellenberg, § 7, Rdnr.

In diesem Zusammenhang stellt sich weiter die Frage, welche der aufgezählten Schutzgüter überhaupt grundsätzlich von Wölfen beeinträchtigt werden können. Bei der in der Vorschrift angesprochenen menschlichen Gesundheit handelt es sich zunächst um die Frage der Übertragung von Tierseuchen.⁵¹ Die in diesem Zusammenhang denkbare Tollwutproblematik wird vornehmlich vom vorrangig anwendbaren Tierseuchenrecht abgedeckt und daher sogleich erörtert. Die öffentliche Sicherheit ist ein aus dem allgemeinen Polizeirecht übernommener Begriff und bezeichnet die Gesamtheit aller von der Rechtsordnung geschützten Güter.⁵²

Erst in zweiter Linie stehen mögliche Angriffe auf Menschen im Fokus der Vorschrift. Angriffe von Wölfen auf Menschen sind im letzten Jahrhundert in Europa extrem selten beobachtet worden. Direkte Gefahren für die Menschen in den Wolfsregionen entstehen durch gesunde Wölfe in aller Regel nicht. Das Gefahrenpotenzial des Wolfes ist nicht größer als das anderer wehrhafter heimischer Wildtiere. Im Fall von tollwütigen oder in die Enge getriebenen Wölfen können bei Fehlverhalten des Menschen Unfälle aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für den direkten Kontakt mit Wölfen reichen die allgemeinen Grundregeln im Umgang mit Wildtieren aus, um Risiken zu minimieren.

Allerdings lässt dieser Rechtfertigungsgrund Eingriffe in den Schutzstatus zu Zwecken der unmittelbaren Gefahrenabwehr zu. Gefahren durch Wölfe ergeben sich bei Angriffen auf Leib und Leben von Menschen. Ein entsprechender Eingriff wäre aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt. Hierzu ist allerdings nötig, dass das Tier, das den Angriff verursacht hat, hinreichend identifiziert wird und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit stets zu prüfen ist, ob nicht mildere Mittel denkbar sind.

ee) Sonstige zwingende Gründe des Allgemeinwohls

Bei dieser Ausnahmegvorschrift, die sehr eng auszulegen ist,⁵³ handelt es sich um eine Möglichkeit zur Einspeisung weiterer Belange, die in den vorherigen Ausnahmegvorschriften nicht explizit erwähnt werden.

⁵¹ S. dazu sogleich unter III. 4.

⁵² Vgl. dazu die einschlägigen Generalklauseln des Landespolizeirechts.

⁵³ So zutreffend *Gellermann*, a.a.O., Fn.49.

Hierbei ist festzuhalten, dass die Gründe für eine Abschussregelung im extrem gesteigerten Maße überwiegen müssten, die so den Schutz des Wolfes zwingend zurücktreten lassen würden.

In diesem Zusammenhang ist auf das im Jagdrecht erwähnte Schutzgut der Landeskultur – das sich wortgleich in Art. 89 Abs. 3 GG findet – einzugehen. Landeskultur ist ein Begriff aus der preußischen Gesetzgebung und wird vom modernen Gesetzgeber bewusst unter Anknüpfung an die ursprüngliche Bedeutung verwendet.⁵⁴ Mit der „Landeskultur“ ist nur die geordnete Bewirtschaftung der vorhandenen Flächen zum Zwecke der Land- und Forstwirtschaft gemeint; allerdings können in diesem Rahmen auch ökologische Ziele verfolgt werden.⁵⁵ Die Verfolgung von Zwecken der Landeskultur bedeutet für die Jäger also nur, dass sie beispielsweise forstwirtschaftliche Belange, also insbesondere die Interessen der Waldeigentümer an der Verhinderung von Waldschäden zu berücksichtigen haben. Die Landeskultur umfasst hingegen nicht Eingriffe in das Verhältnis der im Revier vorhandenen Arten. Eine Rechtfertigung auf dieser Grundlage scheidet daher aus.

ff) Verschlechterungsverbot

Alle vorgenannten Gründe bilden nur dann eine Grundlage für Ausnahmen, wenn gleichzeitig sichergestellt ist, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Wölfe nicht verschlechtert. Der Erhaltungszustand wird im nationalen Recht nicht separat definiert. Anwendbar ist aber die Legaldefinition in Art. 1 i) FFH-RL:

„Die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet⁵⁶ auswirken können.“

Der Abschuss von Wölfen verhindert ihre natürliche Ausbreitung und führt in der Regel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population.

⁵⁴ So unter Bezug auf den gleichlautenden Art. 97 Abs. 3 WRV Sachs/Sachs, Art. 87, Rdnr. 34, dort Fn. 50 m.w.N.

⁵⁵ BVerwGE 116, 175ff. = NVwZ 2002, 1239.

⁵⁶ Gemeint ist das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft

Der EuGH hat in seiner jüngsten Rechtsprechung⁵⁷ festgehalten, dass auch bei einem schlechten Erhaltungszustand einer Population ein Eingriff gerechtfertigt kann. Dieser setzt aber ein dringendes und unabwendbares Bedürfnis voraus, die anderen betroffenen Schutzgüter zu bevorzugen oder eine positive Kompensation an anderer Stelle für die bedrohte Art.⁵⁸ Im Fall der behördlichen Genehmigung der Wolfsjagd hatte der EuGH klargestellt, dass die abstrakte Gefahr der Angriffe auf Menschen und Vieh nicht ausreicht, um eine solche Ausnahme zu begründen.⁵⁹ Im Hinblick auf den derzeitigen schlechten Populationszustand der Wölfe in Deutschland ist davon auszugehen, dass auch unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH bereits das Verschlechterungsverbot der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung entgegensteht.

gg) Alternativenprüfung

Schließlich ist zu beachten, dass es sich bei der Ausnahmenvorschrift um eine Ermessensentscheidung der jeweils zuständigen Landesnaturschutzbehörde handelt. In diesem Zusammenhang muss geprüft werden, ob auf den beabsichtigten Eingriff nicht verzichtet werden kann oder ob dieser in einer mildereren Form durchgeführt werden kann, sprich: ob keine andere zufriedenstellende Lösung existiert. Dieser Prüfungspunkt wird regelmäßig im Fachplanungsrecht problematisiert.⁶⁰ Die gezielte Tötung eines Tieres ist der denkbar schwerste Eingriff zunächst in den Bestand des Individuums. Bei Wölfen liegt darin zugleich ein Eingriff mit erheblichen Folgen für die lokale Population. In diesem Zusammenhang ist eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu Gunsten eines Abschusses kaum denkbar. Eine Ausnahme wäre dann möglich, wenn ein Wolf Träger einer auch für Menschen und Nutztiere gefährlichen Krankheit ist und weiter konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Wolf möglicherweise die Krankheit übertragen könnte.

⁵⁷ EuGH, Urteil vom 14.6.2007, Rs. C-342/05, Kommission ./.. Finnland, BeckRS 2007, 70400

⁵⁸ So auch deutlich BVerwG, NVwZ 2009, 910 (916) - Kassel-Calden.

⁵⁹ Das Urteil kommt dennoch zu einer teilweisen Klageabweisung, weil die beweisbelastete Kommission keine Nachweise für die entsprechende Verwaltungspraxis erbracht hatte.

⁶⁰ Dazu Kerkmann/Fellenberg, § 7, Rdnr. 76ff.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach den möglichen Alternativen, insbesondere Fang und Heilung des kranken Tieres. Darauf wird im Rahmen des Tierseuchenrechts einzugehen sein.

hh) Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs ist stets zu beachten. Der Grundsatz besagt, dass die Maßnahme zum Erreichen des beabsichtigten Ziels geeignet, erforderlich und schließlich verhältnismäßig im engeren Sinne sein muss. Dieser Grundsatz ist dem Rechtsstaatsprinzip immanent und immer den Einsatz des mildesten Mittels in Bezug auf das betroffene Schutzgut. Im Rahmen der behördlichen Ermessenausübung ist daher beispielsweise abzuwägen, ob gerade die Verhütung von Schäden an der Landeskultur nicht durch Gewährung einer finanziellen Kompensation - z. B. zur Finanzierung von Schutzmaßnahmen für das Nutzvieh - aufgefangen werden könnte. Dies ist in der Regel zu bejahen.

ii) Zwischenergebnis

Es ist festzuhalten, dass zurzeit die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zum Abschuss von Wölfen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG nicht möglich ist. Einerseits werden zurzeit keine Schäden an anderen geschützten Rechtsgütern im erheblichen Ausmaß von Wölfen verursacht. Andererseits ist der Erhaltungszustand der Populationen derzeit so prekär, dass gezielte Tötungen unausweichlich zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen würden.

b) § 62 BNatSchG

Diese Vorschrift lässt im Einzelfall die Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten vor, wenn sie zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

aa) Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht

Bei dieser Vorschrift ist bereits problematisch, ob sie überhaupt neben § 43 Abs. 8 BNatSchG noch Anwendung finden kann, oder ob sie obsolet geworden ist.

Für letztere Auffassung spricht der enge Bezug des nationalen Artenschutzrechts auf das Gemeinschaftsrecht im Rahmen der -

mittlerweile vorletzten - Novellierung des BNatSchG. § 43 normiert abschließend die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Befreiungsmöglichkeiten. Die Zulassung weiterer Befreiungsmöglichkeiten führt daher automatisch zur Gemeinschaftsrechtswidrigkeit dieser Vorschrift, weil das nationale Gesetz damit den gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Schutzstandard schmälert.

Andererseits wird vertreten, dass diese sehr eng auszulegende Vorschrift eine aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotene Ausnahme sei. Gerade Eingriffe in das Eigentum erforderten nach den Vorgaben des Artikel 14 GG jedenfalls eine Kompensationsmöglichkeit.⁶¹

Im vorliegenden Fall spricht vieles dafür, dass die Vorschrift des § 62 BNatSchG nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes keinen eigenständigen Anwendungsbereich mehr hat. Die zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben werden durch § 43 abgearbeitet. Dieser sieht eine eigene Härtefallregelung in Abs. 8 Nr. 5 vor. Schon zum alten Recht wurde vertreten, dass eine Befreiung nach § 62 nur dann in Betracht kommt, wenn der zu Grunde liegende Sachverhalt gerade nicht von § 43 erfasst wird.⁶² Auch nach Sinn und Zweck der Regelung ist nach Erweiterung der Ausnahmegvorschrift des § 43 BNatSchG eine weitere Befreiungsvorschrift nicht notwendig.

Legt man die Vorschrift hingegen so aus, dass sie über § 43 hinaus zusätzliche Befreiungsmöglichkeiten normieren soll, liegt nach hiesiger Auffassung ein Verstoß gegen Artikel 16 Absatz 1 FFH Richtlinie vor. Die Vorschrift wäre dann gemeinschaftsrechtswidrig.

Der Gesetzgeber hat diesen Bedenken in der ab 01.03.2010 geltenden Fassung des BNatSchG⁶³ dadurch Rechnung getragen, dass die Befreiungsvorschrift des § 67 BNatSchG n.F. auf die Vorschriften des besonderen Artenschutzes nicht mehr anwendbar ist.⁶⁴

bb) Anwendung

Selbst wenn man die Vereinbarkeit der Vorschrift mit höherrangigem recht unterstellt, ergibt sich gleichwohl kein zusätzlicher

⁶¹ So zum Meinungsstand vor der Novellierung des BNatSchG Marzik/Willrich, § 62, Rdnr. 8 a.E. - „nicht beabsichtigte Härte“

⁶² Marzik/Willrich, § 62, Rdnr. 4f.

⁶³ G. vom 29.07.2009, BGBI. I, S. 2542.

⁶⁴ Vgl. dazu in der Gesetzesbegründung BT-Drs. 16/12274, S. 77.

Befreiungsgrund, der den Abschuss von Wölfen legalisieren könnte. Das Tötungsverbot des § 42 BNatSchG stellt sich als strikte Folge des Schutzstatus des Wolfs dar. Eine ermessensfehlerfreie Entscheidung gegen diesen Schutzstatus setzte so stark überwiegende gegenläufige Interessen voraus, die zu einer unzumutbaren Härte bei einem Betroffenen führen müssten. Im Vergleich mit anderen Rechtsvorschriften ist eine solche Härte über die in § 43 BNatSchG aufgezählten Gründe hinaus nicht denkbar.

2. JAGDRECHT

a) Anwendbarkeit des Jagdrechts auf Wölfe

Wie bereits unter II. ausgeführt, findet das Jagdrecht derzeit nicht auf Wölfe Anwendung, weil diese kein jagdbares Wild im Sinne des § 2 Abs. 2 BJagdG sind.

Zwar sieht § 2 Abs. 3 BJagdG eine Ermächtigung für die Bundesländer zur Erweiterung der jagdbaren Tiere vor. Davon wurde bislang nur im Zusammenhang mit Elstern und Rabenkrähen Gebrauch gemacht.⁶⁵

b) Jagdschutz

Allerdings ist damit kein eindeutiges Ergebnis bezüglich des Artenschutzes gewonnen. Das Jagdrecht besteht nicht nur aus der ausschließlichen Befugnis, in einem bestimmten Gebiet wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu jagen und sie sich anzueignen (§ 1 Abs. 1 BJagdG). Mit dem Jagdrecht untrennbar verbunden ist gleichzeitig eine Hegeverpflichtung (§ 1 Abs. 2 BJagdG). Die Hege dient nicht nur der Sicherung des Wildbestandes, sondern auch dem Erhalt seiner Grundlage. In diesem Zusammenhang darf der Jagdausübungsberechtigte in seinem Jagdbezirk in die Landschaft eingreifen. Hierbei bestehen aus Sicht des Artenschutzes vor allen Dingen beim Jagdschutz Eingriffsmöglichkeiten, die sich jedenfalls im faktischen Ergebnis zulasten der Wölfe auswirken können.

aa) Jagdschutzberechtigte

Eine Berechtigung zur Ausübung des Jagdschutzes haben sowohl die Jagdausübungsberechtigten (Grundstückseigentümer beziehungsweise Jagdpächter) als auch die zuständige untere Jagdbehörde, gegebenenfalls die Veterinärbehörde.⁶⁶ Zum Teil sieht das Landesrecht Ausübungsbefugnisse auch noch für einen behördlich bestellten Jagdaufseher vor.⁶⁷

⁶⁵ Vgl dazu VerfGH RP, NVwZ 2002, 558.

⁶⁶ § 25 BJagdG und die ergänzenden Vorschriften der Landesjagdgesetze.

⁶⁷ Vgl. dazu Mitzschke/Schäfer, § 25, Rdnr. 20ff.

bb) Wildseuchen

Der Jagdschutz umfasst den Schutz und die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten. Als Wildseuche im Sinne des § 23 BJagdG sind nicht nur Seuchen im engeren Sinn zu verstehen. Eine Wildseuche liegt vielmehr dann vor, wenn eine Wildkrankheit sich epidemisch verbreitet.⁶⁸ Es muss sich nicht um eine reine Wildkrankheit handeln. Es genügt insoweit, dass diese Krankheit eine Gefährdung für die Bestände darstellt.⁶⁹ Damit wird auch deutlich, dass auch eine Krankheit, die nur bei einer streng geschützten oder nicht jagdbaren Art auftritt, bereits eine Wildseuche sein kann.

Das Jagdrecht gibt dem Jagdschutzverpflichteten allerdings keine weitergehenden Befugnisse zur Bekämpfung der Seuche, insbesondere keine Abschussrechte. Die Bekämpfung obliegt vielmehr ausschließlich der zuständigen Veterinärbehörde.⁷⁰ Der Jagdausübungsberechtigte hat vielmehr nur eine Verpflichtung zur Anzeige der Seuche.

cc) Wildernde Hunde

Das Jagdrecht gibt dem Jagdschutzberechtigten die Möglichkeit, gegen streunende bzw. wildernde Hunde oder Katzen vorzugehen.⁷¹ Eine Entschädigungspflicht ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.⁷²

Diese Regelungen sind aufgrund ihres klaren Wortlautes und dem damit verfolgten Sinn und Zweck eindeutig und einer erweiternden Auslegung nicht zugänglich und können nicht auf Wölfe angewandt werden. Gleichwohl sind diese Regelungen für die strafrechtliche Beurteilung der Tötung von Wölfen im Hinblick auf die Irrtumsproblematik von Bedeutung.

Der Abschuss wildernder Hunde ist im übrigen für den Jagdausübungsberechtigten stets das letzte anwendbare Mittel. Es muss aus Sicht des Jägers zum einen feststehen, dass es sich um einen Hund handelt und dass von diesem andererseits eine konkrete Gefahr des

⁶⁸ Mitzschke/Schäfer, § 24, Rdnr. 1.

⁶⁹ Mitzschke/Schäfer, a.a.O.

⁷⁰ Vgl. §§ 3ff. TierSG

⁷¹ Vgl. dazu die Vorschriften der Landesjagdgesetze (im Anhang abgedruckt).

⁷² In der entsprechenden jagdrechtlichen Literatur wird seit langer Zeit zur schonenden Ausübung dieses Rechts aufgerufen; vgl. nur Schandau, S. 120ff., Mitzschke/Schäfer, § 25, Rdnr. 43ff, jeweils mit Nachweisen aus der älteren Rechtsprechung.

Wilderns ausgeht. Der Jäger muss sich also vergewissern, dass der Halter des Tieres nicht auffindbar ist. Unterlässt er dies, macht er sich möglicherweise schadenersatzpflichtig.

dd) Erweiternde Auslegung?

Abschließend stellt sich die Frage, ob § 23 BJagdG als „Generalklausel“ des Jagdschutzes möglicherweise Anordnungen zur Tötung jedenfalls einzelner Wölfe stützt. Der Wortlaut schließt eine solche weite Auslegung zunächst nicht aus, weil Ziel des Jagdschutzes der „Schutz des Wildes“ ist. Wie sich weiter aus der Vorschrift entnehmen lässt, dient der Jagdschutz im Wesentlichen dazu, das Wild vor äußeren, i. d. R. anthropologischen Einflüssen zu bewahren. Der Wildschutz kann sich aber nicht darauf zurückziehen, den durch Futterkonkurrenz möglicherweise bedrohten Beständen gewissermaßen Konkurrenzschutz zu gewähren. Dies bleibt nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschriften einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung vorbehalten.

Auch der verfassungsrechtlich verbürgte Schutz des Jagdrechts führt schließlich zu keinem anderen Ergebnis.

Das Jagdrecht wird vom Schutz des Art. 14 GG umfasst.⁷³ Geschützt ist der Bestand des Jagdrechts als eigentumsgleiches Recht gegenüber hoheitlichen Eingriffen.⁷⁴ Allerdings ist die Erhaltung von Jagderträgen verfassungsrechtlich als eine „Gewinnchance“ zu betrachten. Diese sind als solche nicht verfassungsrechtlich geschützt⁷⁵.

Damit kann auch eine Tötungsanordnung zur Sicherung der Erträge nicht verfassungsrechtlich geboten sein.

c) Zwischenergebnis

Zusammengefasst ergeben sich auch aus dem Jagdschutz keine Einschränkungen des Schutzstatus der Wölfe.

⁷³ BGHZ 84, 261.

⁷⁴ Die Rückkehr ehemals heimischer Arten wird aber nicht aktiv vom Staat betrieben und ist damit bereits kein hoheitlicher Eingriff im Sinne des Art. 14 GG.

⁷⁵ Sachs/Wendt; Art. 14, Rdnr. 43 m.w.N.

3. TIERSEUCHENRECHT

Das Tierseuchenrecht dient zur Bekämpfung, Eindämmung und Verhinderung von übertragbaren Krankheiten mit Schadenspotenzial bei Tieren und ggf. deren Übertragung auf den Menschen. Es ist gegenüber den Vorgaben des Artenschutzes vorrangig.⁷⁶ Hierbei ist zunächst zu überprüfen, in welchem Umfang die Vorgaben dieses Rechtsgebietes auch auf wild lebende Tiere Anwendung finden können. Sodann soll untersucht werden, ob ein Eingriff in den Schutzstatus des Wolfs durch eine seuchenrechtliche Anordnung erfolgen kann.

a) Anwendbarkeit des Tierseuchenrechts auf Wildtiere

Das Tierseuchenrecht verfolgt einen umfassenden Ansatz. Es bietet den zuständigen Behörden im Falle eines Verdachts auf eine übertragbare Krankheit die Möglichkeit, verschiedenste Maßnahmen zur Sachverhaltsermittlung und zur Prävention der Ausbreitung dieser Krankheit zu ergreifen. Im Inland unterscheidet das Gesetz drei Stufen in der Tätigkeit. Zum einen wird eine allgemeine Anzeigepflicht für alle Personen statuiert, die Kenntnis von einer übertragbaren Krankheit erhalten (§ 9 TierSG⁷⁷). Mit Blick auf die Wölfe ist insbesondere zu erwähnen, dass sich die Anzeigepflicht auch auf Verdachtsfälle von Tollwut erstreckt (§§ 10 TierSG i.V.m. 1 Nr. 33 TierSAV⁷⁸). Weiterhin schreibt das Gesetz allgemeine Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung vor und gibt der Behörde im Fall des Ausbruchs einer übertragbaren Krankheit besondere hoheitliche Befugnisse (§§ 18 bis 30 TierSG). Bei Eintritt eines Seuchenbefalls ist auch die Anordnung der Tötung eines Tieres möglich (§ 24 TierSG). Dies gilt auch im Falle der Verbringung des Tieres innerhalb des europäischen Binnenmarktes (§ 20 BinnTierSSchV⁷⁹).

Tierseuchenrecht findet vornehmlich auf Haus- bzw. Nutztiere

⁷⁶ Gassner/Schmidt-Räntsch, § 39, Rdnr. 12.

⁷⁷ Vom 22.6.2004, BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588, zuletzt Geändert durch G vom 13.12.2007, BGBl. I 2930.

⁷⁸ Vom 3.11.2004 (BGBl. I S. 2764).

⁷⁹ In der Fassung der 9. ÄndVO vom 27.3.2006, BGBl. I 579; zuletzt geändert durch VO vom 11.12.2006, BGBl. I 2921.

Anwendung. Sein Anwendungsbereich ist aber nicht darauf begrenzt. Vielmehr spricht § 1 Abs. 2 Nr. 1 a TierSG von „Tieren“. Daneben definiert es gesondert die Begriffe „Vieh“ und „Nutztiere“. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass das Gesetz auf sämtliche Tiere in seinem Geltungsbereich Anwendung findet. Gleiches gilt für § 24 Abs. 3 TierSG, der spezielle Vorgaben für die Tötung von Wildtieren macht.⁸⁰

b) Tötungsanordnung

Die Tötungsanordnung findet ihre Grundlage in §§ 18, 24 Abs. 1, 3 TierSG. Adressat der Tötungsverpflichtung ist nicht etwa der Jagdausübungsberechtigte, sondern ausweislich dem Gesetz die zuständige Gemeinde beziehungsweise der Gemeindeverband.⁸¹

Voraussetzung ist das Vorliegen einer besonderen Seuchengefahr. Hierbei stellt das Gesetz insbesondere hohe Anforderungen an den Nachweis der Übertragereigenschaft. Allein der Aufenthalt eines Tieres im Tollwutbezirk begründet noch keinen entsprechenden Verdacht. Es müssen vielmehr konkrete Anzeichen einer Erkrankung eines Tieres vorliegen.

Bei der Anordnung ist zudem weiterhin die Verhältnismäßigkeit zu beachten, die im Gesetz bereits fest vorgeschrieben ist. Die Tötung wird als das letzte zulässige Mittel bewertet, das erst nachrangig nach allen anderen Mitteln einzusetzen ist.

Das gezielte Töten von möglicherweise Tollwut übertragenden Tieren ist selbst in einem Tollwutgebiet nicht ohne weiteres zulässig, nachdem durch die Auslage von Impfködern weniger einschneidende Maßnahmen der Reaktion bestehen. Eine Tötung ist in diesem Zusammenhang nur denkbar, wenn der sichere Nachweis vorliegt, dass ein Individuum akuter Träger von Tollwut ist.

Die Anordnung kann sich nur auf einzelne, dort genau bestimmte Tiere beziehen.

Damit ist festzuhalten, dass das Tierseuchenrecht im Einzelfall die Tötung eines Wolfs zulässt, wenn konkrete Anzeichen für einen Befall mit einer übertragbaren Krankheit bestehen und keine andere

⁸⁰ Die Vorschrift ist insgesamt verfassungsgemäß; vgl. BVerwG NJW 2001, 1592 (Tötungsanordnung nach BSE-Fällen).

⁸¹ Die zuständige Stelle bestimmt sich nach den Ausführungsanordnungen des jeweiligen Bundeslandes.

Möglichkeit vorhanden ist, die Seuche zu bekämpfen.

4. TIERSCHUTZRECHT

Das Tierschutzrecht hat das Ziel, das einzelne Tier vor unnötigen Leiden und Schmerzen zu bewahren. Tierschutz ist Staatszielbestimmung (Art. 20a GG). Zur Ausformung und Konkretisierung dieses Staatsziels dient das Tierschutzgesetz.⁸² Das Tierschutzgesetz enthält Vorgaben darüber, wie mit (domestizierten) Tieren umzugehen ist und stellt Anforderungen an Halter und Haltung von Tieren. Regelungsgegenstand ist auch die Tötung von Tieren (§§ 2, 3 TierSchG). Dabei geht es allerdings um die Art und Weise der Tötung von Tieren, mit dem Ziel, dies möglichst „human“ zu gestalten.

Das Tierschutzrecht enthält in einzelnen Vorschriften spezielle Konkurrenzregelungen⁸³. Im Übrigen gilt es, soweit wildlebende Arten betroffen werden, neben den Vorgaben des Naturschutzrechts.⁸⁴

Aus dem allgemeinen Gebot, unnötiges Leid zu vermeiden, folgt jedenfalls keine Möglichkeit, eine Abschussbefugnis für Wildtiere im Einzelfall zuzulassen, auch nicht aus § 17 TierSchG.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass davon allenfalls die Tötung eines bei einem Wildunfall schwerverletzten Tieres gedeckt sein könnte, bei dem keine vernünftige Aussicht auf Heilung mehr besteht. Dies entspricht auch der Zielrichtung dieser gesetzlichen Vorgaben.

5. ALLGEMEINES ORDNUNGSRECHT

Das allgemeine Polizeirecht unterfällt der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Es dient der Bekämpfung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Damit werden letztlich alle individuellen Rechtsgüter umfasst. Es ist nur insoweit anwendbar, als dass spezielle Ermächtigungsgrundlagen nicht vorliegen.

Hierbei ergibt sich bereits die Frage, ob das allgemeine Polizeirecht

⁸² Vom 25.5.1998, BGBI. I, 1106.

⁸³ Unberührtheitsklausel des § 13 TierSchG bei Störungen; Aufzeichnungspflichten bei Wirbeltieren nach § 11 TierSchG.

⁸⁴ Gassner/Schmidt-Räntsch, § 39, Rdnr. 12.

im Hinblick auf die oben referierten Regelungen des Bundesrechtes überhaupt Anwendung finden kann. Hierbei steht Art. 31 GG entgegen, soweit die bundesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage als abschließend zu verstehen ist. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefahren, die von kranken Tieren ausgehen, trifft das Tierseuchenrecht eine abschließende Regelung. Ein Rückgriff auf das allgemeine Ordnungsrecht ist in diesem Fall nicht möglich.

Das Artenschutzrecht dient im Grundsatz nicht dazu, Gefahren abzuwehren. Allerdings lassen die bestehenden Ausnahmevorschriften Ausnahmen bei Vorliegen gewichtiger Gründe für die öffentliche Sicherheit zu. Damit kann dann auch eine entsprechende Gefahrenabwehr verbunden sein. Diese Sichtweise ist deswegen vorzugswürdig, weil auf diese Weise sichergestellt ist, dass die artenschutzrechtlich kompetente Behörde die Entscheidung über gravierende Maßnahmen trifft. Die allgemeine Ordnungsbehörde kann allenfalls bei Gefahr im Verzug tätig werden. Dies setzt voraus, dass die zuständige Behörde nicht rechtzeitig zu erreichen ist und bei weiterem Zuwarten der sichere Eintritt eines nicht wiedergutzumachenden Schadens zu erwarten ist. Der einzig denkbare Fall ist der Angriff eines Wolfs auf Leib und Leben eines Menschen. Das Jagdrecht trifft in seinem Bereich des Jagdschadens spezielle Regelungen zur Erkennung und zur Beseitigung möglicher Gefahren für das Wild. Die Anwendung des allgemeinen Ordnungsrecht ist in diesem Fall auch ausgeschlossen.

Soweit das allgemeine Ordnungsrecht überhaupt anwendbar sein könnte, findet sich, keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage, um eine präventive Tötungsanordnung eines Wolfs zu rechtfertigen.

Spezielle Tötungsanordnungen für Tiere kennt das allgemeine Polizeirecht nicht.

Auch die polizeilichen Generalklauseln bieten keine hinreichende Grundlage zum Eingreifen. Wie soeben gezeigt, werden alle möglicherweise beeinträchtigten Rechtsgüter bereits von speziellen Ermächtigungsgrundlagen erfasst. Für die Anwendung des allgemeinen Polizeirechts bleibt daher außer im Fall der Gefahrenabwehr bei Gefahr im Verzug kein Raum.

6. ZWISCHENERGEBNIS

Nach derzeitiger Rechtslage ist der Wolf nicht jagdbar. Auch die in verschiedenen Gesetzen vorhandenen Ermächtigungsgrundlagen und Ausnahmen bieten mit Ausnahme des Tierseuchenrechts im konkreten Krankheitsfall einerseits und des allgemeinen Ordnungsrechts im Fall der konkreten Bedrohung von Leib oder Leben eines Menschen andererseits - keine taugliche Grundlage, um Wölfe im Einzelfall zum Abschuss freizugeben.

IV. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Eingriffsbefugnisse

1. STRAFRECHTLICHE FOLGEN

Übergriffe gegen Wölfe und Wolfshybriden können mit Hilfe von zwei (neben-)strafrechtlichen Normen, § 66 BNatSchG und § 17 TierSchG, verfolgt werden.

a) Strafrechtliche Sanktionen nach dem BNatSchG

Bei „direkten Zugriffen“ auf Wölfe und Wolfshybriden (wie verletzen oder töten), aber auch bei „Vorbereitungshandlungen“ im Vorfeld eines Zugriffs (zum Beispiel dem Nachstellen) ist § 66 BNatSchG anwendbar.

aa) Straftaten nach § 66 Abs. 1-4 BNatSchG

§ 66 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit, schwere Verstöße gegen den Artenschutz strafrechtlich zu verfolgen. Die Vorschrift ist ein systematisch komplizierter Straftatbestand, der als Blankettnorm ausgestaltet ist und zu dessen Überprüfung der § 65 Abs. 1 BNatSchG herangezogen werden muss, der wiederum auf § 42 BNatSchG verweist (so genannter unechter Mischtatbestand). Zudem müssen bei einem Verstoß bestimmte in § 66 BNatSchG beschriebene Erschwerungsmerkmale objektiver bzw. subjektiver Art hinzukommen, um ihn als Straftat zu qualifizieren.⁸⁵

In den Absätzen 1-3 stellt § 66 BNatSchG bestimmte vorsätzliche Begehungsweisen unter Strafe, wohingegen der Abs. 4 eine Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination enthält.

⁸⁵ Gassner/Bendmir-Kahlo, § 66 BNatSchG, Rdnr.3.

(1) Straftat nach § 66 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 66 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte vorsätzliche Handlungen gegen Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten strafbar, wenn sie (zusätzlich) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen werden.

Da es sich beim Wolf bzw. Wolfshybriden um eine „streng“ und nicht um eine „besonders“ geschützte Art handelt, ist § 66 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig.

(2) Straftat nach § 66 Abs. 2 BNatSchG

(A) OBJEKTIVER TATBESTAND

Nach § 66 Abs. 2 BNatSchG sind die in § 65 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angeführten vorsätzlichen Handlungen als Straftat zu qualifizieren, wenn sie sich auf Tiere oder Pflanzen einer „streng geschützten Art“, mithin auf Wölfe oder Wolfshybriden, beziehen.

Eine Person, die Wölfe oder Wolfshybriden tötet, verletzt, nachstellt, fängt oder Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört, macht sich daher grundsätzlich strafbar. Ausnahmen sind insoweit denkbar, falls sich der Täter in einem - rechtlich relevanten - Irrtum befinden sollte.

Es wird also zunächst der „direkte Zugriff“ auf Wölfe sanktioniert, da Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit der Tiere („verletzen“, „töten“) und ihre Bewegungsfreiheit („fangen“) verboten sind.⁸⁶

Gleichzeitig sind aber auch bloße Vorbereitungshandlungen („nachstellen“) unter Strafe gestellt. Nachstellen meint Handlungen, welche die eigentliche Zugriffshandlung unmittelbar vorbereiten, ohne Rücksicht auf den Erfolg. Deshalb sind das Aufstellen von Fangvorrichtungen jeder Art (zum Beispiel Fallen, Schlingen, Netze), Aussuchen einer zum Auslegen der mitgeführten Fangvorrichtung

⁸⁶ Landmann/Rohmer/Gellermann, § 42 BNatSchG, Rdnr. 5.

geeigneten Örtlichkeit nach Betreten des Jagdreviers, Auslegen von vergifteten Ködern, Durchstreifen des Reviers mit der Waffe oder Zielen mit dem Jagdgewehr mit der Absicht, Wölfe oder Wolfshybriden zu beeinträchtigen, strafrechtlich relevant.⁸⁷

Insgesamt läuft der Jäger folglich nicht nur beim „direkten Zugriff“ auf den Wolf oder Wolfshybriden Gefahr, sich strafbar zu machen, sondern bereits auch durch die Vorbereitung des Zugriffs!

(B) SUBJEKTIVER TATBESTAND

§ 66 Abs. 2 BNatSchG setzt voraus, dass der Täter jedenfalls mit Eventualvorsatz (dolus eventualis) handelt. Auch das zusätzliche Tatbestandsmerkmal der „streng geschützten Art“ muss nach der Systematik des Gesetzes vom Vorsatz des Täters umfasst sein.⁸⁸

„Eventualvorsatz“ bedeutet, dass es der Täter ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, dass sein Verhalten zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes führt.⁸⁹ Der Eventualvorsatz und die bewusste Fahrlässigkeit haben insoweit die Gemeinsamkeit, dass der Täter in beiden Fällen mit der Möglichkeit rechnet, dass die im Gesetz genannten Umstände gegeben sind und dass sein Verhalten den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges bewirkt. Der Unterschied liegt allein darin, dass er diese Folge beim Eventualvorsatz hinnimmt und sich mit dem Risiko der Tatbestandsverwirklichung abfindet, während er bei der bewussten Fahrlässigkeit auf das Ausbleiben des Erfolges vertraut.⁹⁰

Im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren trifft man häufig auf die „klassische“ Schutzbehauptung, dass der Täter den Wolf (angeblich) für einen „wildernden Hund“ gehalten habe.

Diese Behauptung ist häufig allein schon aus den konkreten Tatumständen wenig glaubhaft, etwa weil der Täter aus kurzer Distanz geschossen hat. Überdies befindet sich der Täter im Bereich der

⁸⁷ Erbs/Kohlhaas/Stöckel/Müller, § 42 BNatSchG, Rdnr. 4.

⁸⁸ MünchKomm/Pfohl, § 66 BNatSchG, Rdnr. 100.

⁸⁹ Wessels/Beulke, Rdnr. 214.

⁹⁰ Wessels/Beulke, Rdnr. 216.

Strafbarkeit, wenn er sich nicht sicher ist, ob es sich um einen Wolf oder einen Hund handelt und trotzdem abdrückt. In dieser Fall-Konstellation findet er sich nämlich mit dem Risiko ab, dass es sich beim dem Tatobjekt auch um einen Wolf handeln könnte.

Es ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass sich der Täter im Grunde genommen nie sicher sein kann, nicht auf einen vom Hund kaum unterscheidbaren Wolfshybriden der vierten Generation, der denselben Schutzstatus wie ein Wolf unterliegt⁹¹, das Gewehr anzulegen bzw. ihm nachzustellen. Ignoriert der Täter bei Vorliegen von Unsicherheiten dieses Risiko, macht er sich strafbar.

Aufgrund seiner Ausbildung muss jedem Jagdausübungsberechtigten das grundlegende Wissen um Artenschutz und sichere Ansprache von Wild unterstellt werden, die einen Irrtum im Objekt sehr unwahrscheinlich macht. Das sichere Ansprechen eines bejagten Tieres ist Grundvoraussetzung für die Schussabgabe, ist diese nicht möglich, hat der Schuss zu unterbleiben. Vom fehlenden Vorsatz kann daher selbst bei schlechten Sichtverhältnissen selten ausgegangen werden. In der Regel ist auf jeden Fall von einem Eventualvorsatz auszugehen.

Als Strafraum sieht § 66 Abs. 2 BNatSchG eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vor. Dieser Strafraum orientiert sich an demjenigen anderer, die Jagd oder die Umwelt betreffender Strafvorschriften.⁹² So gilt der gleiche Strafraum bei Jagdwilderei (§ 292 StGB) und bei Zuwiderhandlungen gegen Schonzeitvorschriften (§ 38 BJagdG).

(3) Straftat nach § 66 Abs. 3 BNatSchG

Überdies ist in § 66 Abs. 3 BNatSchG bei einer gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Handlung, die den Tatbestand des § 66 Abs. 2 BNatSchG erfüllt, ein erhöhter Strafraum von drei Monaten bis fünf Jahren vorgesehen.

⁹¹ Siehe oben II. 2. a).

⁹² Vgl. BT-Drucksache 10/5064, S. 36.

Gewerbsmäßiges Handeln wird bejaht, wenn es dem Täter darauf ankommt, sich aus wiederholter Begehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.⁹³ Dabei genügt eine einzige Tat.⁹⁴ Es ist nicht notwendig, dass der Täter einen wesentlichen Teil seiner Einkünfte mit der Tat bestreiten wollte. Vielmehr ist bereits Sammelleidenschaft als Tatmotiv ausreichend.⁹⁵

Der Täter, der beispielsweise einen Wolf tötet, um ihn als Trophäe zu behalten, riskiert eine fünfjährige Freiheitsstrafe.

Gewohnheitsmäßiges Handeln liegt daneben vor, wenn aus einem durch wiederholte Begehung ausgebildeten, selbständig fortwirkenden Hang gehandelt wird.⁹⁶

Gewohnheitsmäßiges Handeln ist erfüllt, wenn der Täter gegen Wölfe oder Wolfshybriden „planmäßig“ vorgeht und der Zugriff ohne innere Auseinandersetzung erfolgt. Wenn der Sachverhalt also Anzeichen dafür liefert, dass Wölfe „vertrieben“ werden sollen, kann „gewohnheitsmäßiges Handeln“ zu bejahen sein.

(4) Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination des § 66 Abs. 4 BNatSchG

Neben der Vorsatzform in § 66 Abs. 1-3 BNatSchG stellt § 66 Abs. 4 BNatSchG fahrlässiges Handeln unter Strafe und sieht eine entsprechende Minderung des Geld- bzw. Freiheitsstrahmens auf sechs Monate vor. In der Neufassung des Absatzes zum 01.03.2010 (zukünftig § 71 Abs. 4 BNatSchG) ist eine positive Erhöhung der Freiheitsstrafe auf ein Jahr vorgesehen.

Fahrlässigkeit nach § 66 Abs. 4 BNatSchG ist nur hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals „Tiere und Pflanzen einer streng geschützten Art“ in § 66 Abs. 2 BNatSchG möglich, da hinsichtlich der Tathandlungen des § 65 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG, auf

⁹³ Gassner/Bendmir-Kahlo, § 66 BNatSchG, Rdnr. 7.

⁹⁴ Erbs/Kohlhaas/Stöckel/Müller, § 66 BNatSchG, Rdnr. 11.

⁹⁵ Gassner/Bendmir-Kahlo, § 66 BNatSchG, Rdnr. 7.

⁹⁶ Gassner/Bendmir-Kahlo, a.a.O., Fn. 95.

die § 66 Abs. 1 BNatSchG Bezug nimmt, Vorsatz erforderlich ist.⁹⁷ Es handelt sich folglich bei § 66 Abs. 4 BNatSchG um eine Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination.

Der Tatbestand des § 66 Abs. 4 BNatSchG setzt demnach voraus, dass dem Täter zumindest nachgewiesen werden kann, dass er wusste, dass Wölfe dem Artenschutz unterliegen.

Dieser Nachweis dürfte in der Praxis leichter zu führen sein, als die Schutzbehauptung zu widerlegen, dass man den Wolf für einen wildernden Hund gehalten habe. Schließlich ist auch dem „naturschutzrechtlichen Laien“ und zumal Jägern aufgrund ihrer Ausbildung bekannt, dass Wölfe dem Artenschutz unterliegen.

bb) Rechtfertigungsgründe

Für die Rechtswidrigkeit eines tatbestandsmäßigen, d. h. einem vorsätzlichen oder zumindest vorsätzlich-fahrlässigen Übergriff auf einen Wolf oder Wolfshybriden, gelten die allgemeinen Regeln.

Als Rechtfertigungsgrund ist insbesondere denkbar, dass sich der Täter damit verteidigt, sich vom Wolf „bedroht“ gefühlt zu haben.

§ 228 BGB (sog. Defensivnotstand) gestattet insoweit den „Zugriff“ auf einen Wolf, wenn von ihm eine „Gefahr“ für ein rechtlich geschütztes Interesse „droht“. Drohend ist eine Gefahr, wenn aufgrund tatsächlicher Umstände eine Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt besteht.⁹⁸

Wie bei der Notwehr muss im Rahmen des Defensivnotstandes der Eingriff „erforderlich“ sein, das heißt es darf nur das mildeste geeignete Mittel eingesetzt werden. Nach § 228 BGB darf der Eingriff ferner nicht außer Verhältnis zur Gefahr stehen, die vom Wolf ausgeht. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen bliebe der Täter straflos.

⁹⁷ vgl. MünchKomm/Pfohl, § 66 BNatSchG, Rdnr. 102.

⁹⁸ Staudinger/Repgen, § 228 BGB, Rdnr. 4.

Es ist aber nur schwer vorstellbar, dass der Abschuss wirklich in der konkreten Situation das „letzte Mittel“ gewesen sein soll und andere Mittel (wie beispielsweise ein Schuss in die Luft, Abwehr des Tieres durch nicht-letale Maßnahmen) nicht ausgereicht hätten, um die Situation zu entschärfen.

Keine Rechtfertigung für die Tötung eines Wolfes stellt daneben die Behauptung dar, dass der Wolf (angeblich) aus „Mitleid“ getötet wurde, etwa weil er hinkte. So erschoss am 9. Januar 1999 im Rahmen einer vom Bundesforstamt Mecklenburg-Vorpommern im Revier Hintersee (Kreis Ueckermünde) veranstalteten Drückjagd ein Jäger einen am linken Hinterlauf verletzten Wolf.

Da das Jagdrecht auf Wölfe keinerlei Anwendung findet, ist für derartige „Hegeabschüsse“ kein Raum. Allenfalls bei einem schwer verletzten Wolf wäre eine Tötung gerechtfertigt.⁹⁹

Auch bei der Bedrohung eines Jagdhundes durch einen Wolf ist der Abschuss des Wolfes regelmäßig nicht das mildeste Mittel. Regelmäßig ist es geboten, durch andere Maßnahmen (Schüsse in die Luft etc.) für eine Vertreibung des Tiers zu sorgen.

cc) Irrtümer

(1) Irrtümer über die Eigenschaft als Wolf

Bei Wolfs-Abschüssen taucht regelmäßig die fast schon „klassische“ (Schutz-) Behauptung auf, dass der Täter den Wolf für einen „wildernden Hund“ gehalten habe. Diese Behauptung bedeutet rechtlich übersetzt, dass der Täter geltend macht, bei der Begehung der Tat einen Umstand nicht gekannt zu haben, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört (sog. Tatbestandsirrtum). Der Täter weiß mithin (angeblich) nicht, was er tut.

Gemäß § 16 Abs. 1 StGB schließt der Tatbestandsirrtum die Zurechnung des objektiv gegebenen Tatumstandes zum Vorsatz ohne Rücksicht darauf

⁹⁹ s.o. unter III., 4.

aus, ob der Irrtum vermeidbar oder unvermeidbar war.¹⁰⁰

Kann diese (Schutz-)behauptung nicht widerlegt werden, scheidet eine Strafbarkeit nach § 66 Abs. 2 BNatSchG aus.

Es bleibt auch kein „Spielraum“ für die Anwendbarkeit der Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination des § 66 Abs. 4 BNatSchG, da nach der Systematik des Gesetzes der Täter zumindest gewusst haben muss, dass er auf einen Wolf schießt und dieser auch „irgendwie“ geschützt ist. Bei nicht-nachweisbarem Vorsatz bleibt der Täter insgesamt straflos. Nach dem BNatSchG kommt nur eine Verfolgung wegen Begehung einer Ordnungswidrigkeit in Betracht. Allerdings bleibt eine Bestrafung nach § 17 TierSchG wegen der Tötung eines Wirbeltieres möglich.

Überdies darf der Vorsatz nicht vorschnell und unkritisch verneint werden. Es können sich vielfach aus dem äußeren Tatgeschehen und der Kenntnis des Täters von der Möglichkeit des Erfolgseintritts Indizien für eine billigende Inkaufnahme ergeben, mithin also für Vorsatz.¹⁰¹

Es ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, dass ein Jäger, wie am 19. Januar 2003 nahe Alfeld im Kreis Hildesheim/Niedersachsen geschehen, einen vermeintlich „wildernden Hund“ aus 15 Metern erschießt, ohne erkannt zu haben, dass es sich um einen Wolf handelte.

Verdächtig ist es natürlich auch, wenn sich ein Jäger nach Abschuss eines „Hundes“, den er nicht als Wolf identifiziert haben will, in „Trophäenmanier“ mit dem „erlegten“ Wolf fotografieren lässt.

(2) Irrtum über den Schutzstatus des Wolfes

Selbst wenn dem Täter nachgewiesen werden kann, dass er wusste, auf einen Wolf geschossen zu haben, bedeutet dies angesichts der Systematik der §§ 65, 66 BNatSchG nicht „automatisch“, dass er bestraft werden kann.

¹⁰⁰ Wessels/Beulke, Rdnr. 244.

¹⁰¹ Vgl. zur Abgrenzung Vorsatz/Fahrlässigkeit: Fischer, § 15 StGB, Rdnr. 10a ff.

So ist die Fallkonstellation nicht ausgeschlossen, dass der Täter zugibt, gewusst zu haben, dass er auf einen Wolf schießt, jedoch einem Irrtum über den Schutzstatus unterliegt.

Angesichts der Systematik der §§ 65, 66 BNatSchG muss danach differenziert werden, über was der Täter genau irrte.

Wenn der Täter anführt, nicht gewusst zu haben, dass der Wolf „irgendwie“ dem Artenschutz unterliegt, und kann dies nicht widerlegt werden, bleibt er straflos. Dies liegt in dem Umstand begründet, dass hinsichtlich der in Bezug genommenen Handlungen des § 65 Abs. 1 BNatSchG Vorsatz erforderlich ist.

Es wäre aber heutzutage kaum verständlich, dass ein „naturschutzrechtlicher Laie“ oder gar ein Jäger nicht weiß, dass Wölfe dem Artenschutz unterliegen.

Kann dem Täter nachgewiesen werden, dass er wusste, dass der Wolf dem Artenschutz unterliegt, nicht aber, dass der Wolf eine „streng zu schützende Art“ im Sinne des § 66 Abs. 2 BNatSchG ist, ist § 66 Abs. 4 BNatSchG einschlägig. Der Täter macht sich strafbar.

dd) Folgen eines Irrtums über das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrunds

Irrt der Täter über die sachlichen Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes liegt ein so genannter Erlaubnistatbestandsirrtum vor. Bei einem Erlaubnistatbestandsirrtum hält der Täter fälschlich Umstände für gegeben, die, wenn sie wirklich vorlägen, die Tat zwar nicht erlauben, jedoch die Bestrafung wegen Vorsatzes entfallen lassen. Es bleibt nur die Möglichkeit der Fahrlässigkeit, insofern diese unter Strafe gestellt ist.¹⁰²

Der Irrtum über das Vorliegen des Notstandsrecht nach § 228 BGB stellt eine praktisch relevante Konstellation des Erlaubnistatbestandsirrtum dar. Ein solcher kommt in Betracht, wenn der Täter irrig annimmt, dass der Wolf ihn angreifen wird und deshalb

¹⁰² Wessels/Beulke, Rdnr. 467 und 478.

auf ihn schießt.

Zwar liegt in dieser Sachverhaltsvariante – nach der Vorstellung des Täters – eine Notstandslage vor. Er ist aber trotzdem nicht gerechtfertigt, da es sich bei einem Schuss auf den Wolf nicht um das „relativ mildeste Mittel“ handelt. Eine Rechtfertigung nach § 228 BGB scheidet nämlich immer dann aus, wenn die (vorgestellte) Gefahr auf andere Weise abgewendet werden könnte. Insbesondere muss sich der Inhaber des gefährdeten Rechtsguts auf die Möglichkeit der Flucht oder Warnschüsse verweisen lassen.

Im Ergebnis ist daher das Schießen auf den Wolf als das „relativ mildeste Mittel“ auszuschließen, so dass sich der Täter nicht in einem Erlaubnistatbestandsirrtum befindet.

ee) Versuch

Ein versuchter Verstoß gegen die Schutzbestimmungen des § 42 Abs. 1 BNatSchG ist rechtlich nicht möglich, weil der Versuch in § 66 BNatSchG nicht unter Strafe gestellt ist (§ 23 Abs. 1 StGB i.V.m. § 12 Abs. 1, 2 StGB).

Diese fehlende Versuchsstrafbarkeit wird aber dadurch „kompensiert“, dass § 66 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einen weiten Anwendungsbereich besitzt, da er Handlungen, welche die eigentliche direkte Zugriffshandlung auf den Wolf vorbereiten (wie etwa das Nachstellen), unter Strafe stellt.¹⁰³

ff) Verjährung

Die Verjährung beträgt bei Straftaten nach § 66 Abs. 1-3 BNatSchG fünf Jahre, bei fahrlässiger Begehung gemäß Abs. 4 drei Jahre (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 und 5 StGB).

gg) Strafrechtliche Nebenfolgen

Bei einer Straftat nach § 66 BNatSchG sind zunächst die allgemeinen

¹⁰³ Siehe oben, IV., 1., aa), (2), (a).

Vorschriften über die Einziehung anzuwenden, mithin die § 74 ff. StGB und § 22 ff. OWiG. Überdies eröffnet die Sondervorschrift des § 67 BNatSchG die Einziehungsmöglichkeit für Beziehungsgegenstände und Tatwerkzeuge.

Insgesamt geht § 66 BNatSchG über die allgemeinen Einziehungsvorschriften hinaus, da unter anderem - entgegen § 74 StGB - die Einziehung bei einer bloß fahrlässigen Tat im Sinne der §§ 65, 66 Abs. 4 BNatSchG erfolgen kann.

Gemäß § 74 BNatSchG könnte also die zur Tötung gebrauchte Waffe oder der als „Trophäe“ getötete Wolf eingezogen werden.

Bei allen Einziehungsentscheidungen ist schließlich der in § 74 b StGB konkretisierte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.¹⁰⁴

Die Einziehung ist im Urteil bzw. Strafbefehl unter Bezeichnung der eingezogenen Gegenstände auszusprechen.

b) Strafrechtliche Sanktionen nach § 17 TierSchG

Neben den strafrechtlichen Sanktionen nach § 66 BNatSchG eröffnet § 17 TierSchG eine weitere Möglichkeit, Übergriffen gegen Wölfe mit den Mitteln des Strafrechts zu begegnen. Der Straftatbestand des § 17 TierSchG schützt nicht alle Tiere generell, sondern nur Wirbeltiere. Der Grund liegt in dem ausgeprägten Schmerzempfindungsvermögen von Wirbeltieren.¹⁰⁵ Der Strafrahmen sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor.

aa) § 17 Nr. 1 TierSchG

In seiner ersten Variante stellt die Norm das Töten eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund unter Strafe.

¹⁰⁴ Landmann/Rohmer/Sanden, § 67 BNatSchG, Rdnr. 6.

¹⁰⁵ MünchKomm/Pfohl, § 17 TierSchG, Rdnr. 25.

(a) Tatbestand

Als Tathandlung („tötet“) wird jedes Verhalten verstanden, das den Tod eines Tieres herbeiführt. Nicht entscheidend ist dabei das „wie“ der Tötung, sondern allein das „ob“. Tatbestandsmäßig kann daher auch die schmerzlose Tötung sein.¹⁰⁶

Die Tathandlung muss für den Erfolg ursächlich sein. Dies richtet sich nach den allgemeinen strafrechtlichen Kausalitätstheorien. Strafbar macht sich daher auch eine Person, die ein Wirbeltier mit Tötungsvorsatz verletzt und vom Täter für tot gehalten, jedoch schwer verletzt aufgefunden und durch den Tierarzt getötet wird.¹⁰⁷

Der objektive Tatbestand ist insbesondere erfüllt, wenn sich der Täter auf die Schutzbehauptung beruft, dass er den Wolf für einen Hund gehalten habe. Die vorgebrachte „Objektsverwechslung“ ist für die Strafbarkeit des Irrenden unerheblich. Objektsverwechslungen sind nur relevant, wenn es an der rechtlichen „Gleichwertigkeit“ der Tatobjekte fehlt.¹⁰⁸ Wölfe und Hunde sind jedoch als „Wirbeltiere“ tatbestandlich „gleichwertig“.

Die Vorschrift des § 17 TierSchG liefert mithin auch eine „Handhabe“ gegen Täter, die sich auf „Objektsverwechslungen“ berufen und im Rahmen des § 66 BNatSchG straflos bleiben.

(b) Rechtfertigung

(1) RECHTFERTIGUNG WEGEN „OBJEKTSVERWECHSLUNG“

Als etwaige Rechtfertigung einer Tötung kommt ein Erlaubnistatbestandsirrtum in Betracht, wenn der Täter anführt, den Wolf mit einem „wildernden“ Hund verwechselt zu haben.

Die einschlägigen Vorschriften der Landesjagdgesetze berechtigen insoweit grundsätzlich den Jagdschutzberechtigten, Hunde, die im

¹⁰⁶ MünchKomm/Pfohl, § 17 TierSchG, Rdnr. 28.

¹⁰⁷ Erbs/Kohlhaas/Metzger, § 17 TierSchG, Rdnr. 3.

¹⁰⁸ Wessels/Beulke, Rdnr. 249.

Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herrn angetroffen werden, zu töten. Dabei sind die landesrechtlichen Regelungen uneinheitlich ausgestaltet. So genügt beispielsweise nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 BbgJagdG – im Gegensatz zu landesrechtlichen Regelungen, die ein sichtbares bzw. erkennbares Verfolgen des Wildes voraussetzen¹⁰⁹ – die bloße Anwesenheit des Hundes im Revier.

Aber selbst wenn nach der Vorstellung des Täters ein Rechtfertigungsgrund („Tötung aus Jagdschutz“) gegeben war, ist im Ergebnis ein Erlaubnistatbestandsirrtum zu verneinen. Im Vorstellungsbild des Handelnden müssen nämlich immer sämtliche Voraussetzungen des Rechtfertigungsgrundes erfüllt sein.¹¹⁰ Eine Befugnis zur Tötung scheidet aber selbst nach den landesrechtlichen Vorschriften, die lediglich die bloße Anwesenheit des Hundes im Revier für hinreichend erachten, aus, da es an der „Gebotenheit“ der Tötung fehlt. Sie stellt – jedenfalls in der Mehrzahl der Fälle – kein „verhältnismäßiges“ Mittel dar.¹¹¹

(2) TÖTUNG AUS „VERNÜNFTIGEM GRUND“

Als Rechtfertigung einer Tötung nach § 17 Nr. 1 TierSchG kommt daneben in sehr engen Grenzen in Betracht, dass für die Handlung ein „vernünftiger Grund“ im Sinne der Vorschrift vorliegt.

Als „vernünftig“ wird ein Grund angesehen, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlempfinden.¹¹²

Wie bereits ausgeführt¹¹³ ist aber kaum ein Fall denkbar, in dem der Abschuss eines Wolfes in seinem eigenen Interesse liegen dürfte. Ein „vernünftiger Grund“ ist allenfalls bei sehr schwerverletzten Wölfen

¹⁰⁹ Vgl. § 21 SH-JagdG oder § 29 BW-JagdG.

¹¹⁰ Beck'scher Online-Kommentar/Joecks, § 16, Rdnr. 81.

¹¹¹ vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 11.05.2009 (Az.: 1 Ss 28/09) unter Punkt II.

¹¹² MünchKomm/Pfohl, § 17 TierSchG, Rdnr. 34.

¹¹³ Siehe oben unter III., 5.

gegeben und dies auch nur unter der Bedingung, dass das Tier nicht mehr (tierärztlich) gerettet werden kann.

bb) § 17 Nr. 2 TierschG

In seiner zweiten Variante stellt die Norm unter Strafe, dass einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden (Nr. 2 a) bzw. länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden (Nr. 2 b).

Der konkrete Übergriff auf den Wolf sollte auf Anzeichen roher bzw. quälerischer Tiermisshandlung untersucht werden.

Unter Schmerzen werden rein körperliche Schmerzen verstanden, wobei die Feststellung der Schmerzen regelmäßig anhand äußerer Merkmale über einen Analogieschluss erfolgt. Aus Reizen, die Menschen als schmerzhaft empfinden, wird auf Tiere geschlossen. Der Begriff des „Leidens“ umfasst daneben ergänzend alle nicht vom Begriff des Schmerzes umfasste Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne dauern.¹¹⁴ Mit „erheblich“ wird die Intensität der Schmerzen oder Leiden beschrieben.¹¹⁵ Der Begriff der „Rohheit“ setzt voraus, dass die Handlung „Gefühllosigkeit“ gegenüber dem Schmerz und Leid des Tieres offenbart.¹¹⁶

Schließlich ist beim Zeitfaktor nicht auf den Menschen, sondern auf das (wesentlich geringere) Vermögen des Tieres abzustellen, physischen oder psychischen Druck zu widerstehen.¹¹⁷

¹¹⁴ MünchKomm/Pfohl, § 17 TierSchG, Rdnr. 52.

¹¹⁵ MünchKomm/Pfohl, § 17 TierSchG, Rdnr. 68.

¹¹⁶ Erbs/Kohlhaas/Metzger, § 17 TierSchG, Rdnr. 19.

¹¹⁷ MünchKomm/Pfohl, § 17 TierSchG, Rdnr. 67.

2. VERWALTUNGSRECHTLICHE FOLGEN

a) Allgemeines

Mit der Tötung eines Wolfes sind u.a. auch jagd- und waffenrechtliche Folgen verknüpft.

Sowohl das Jagd- wie auch das Waffenrecht knüpfen das Führen von Waffen einerseits, die Ausübung jagdlichen Tätigkeiten andererseits an gewisse Voraussetzungen (§ 5 WaffG, § 17 BJagdG). Beide Rechtsgebiete sehen Regelungen für die präventive Aufsicht des Staates über potentiell gefährliche Tätigkeiten vor. Wichtigste Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist dabei die persönliche Zuverlässigkeit des jeweiligen Antragstellers.¹¹⁸ Es existiert kein einheitlicher Begriff der Zuverlässigkeit im öffentlichen Recht.¹¹⁹ Dies ist vielmehr vom jeweils einschlägigen Rechtsgebiet abhängig und wird entsprechend gesetzlich definiert.¹²⁰ Als weiterer allgemeiner Grundsatz gilt, dass die Zuverlässigkeit nicht nur Voraussetzung zur Erteilung einer Erlaubnis ist, sondern auch während der Dauer des Besitzes der Erlaubnis die gesamte Zeit vorhanden sein muss. Entfällt sie, ist der Entzug der entsprechenden Erlaubnis gerechtfertigt. Erhebliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers begründen können, können daher zum Entzug der entsprechenden Erlaubnis führen.¹²¹ In diesem Zusammenhang stellt sich für Jäger zum einen die Frage nach der waffenrechtlichen, zum anderen die nach der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit.

b) Verhältnis BJagdG - WaffG

Das Jagdrecht und das Waffenrecht haben beide die Zielsetzung, dass Waffen (speziell im Jagdrecht: mit denen Jagd betrieben werden kann) nur von zuverlässigen Personen gehalten und bedient werden. Beide Rechtsmaterien stehen nebeneinander, wobei das Jagdrecht in Bezug auf

¹¹⁸ Vgl. § 17 Abs. 4 BJagdG; der dort aufgezählte Katalog von Unzuverlässigkeitsgründen ist freilich nicht abschließend.

¹¹⁹ Vgl. dazu Landmann/Rohmer/Marcks, § 35 GewO, Rdnr. 28ff.

¹²⁰ Vgl. dazu die Regelungen in § 35 GewO, § 4 GastG etc.

¹²¹ Vgl. § 15 Abs. 1 BJagdG

die Hegeverpflichtung den Nachweis besonderer Kenntnisse fordert (vgl. insoweit § 15 BJagdG). Soweit das Jagdrecht besondere Anforderungen stellt, begründen diese einen spezialgesetzlichen Zuverlässigkeitsbegriff. Insoweit bestehen etwas höherer Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Jagdscheininhabers als nach dem Waffenrecht. In Hinblick auf die hier zu problematisierenden strafrechtlich begründeten Eignungszweifel kann dies freilich dahinstehen, nachdem die gesetzlichen Vorgaben insoweit identisch sind.

c) Entziehung des Jagdscheins

Eine Entziehung des Jagdscheins ist bei einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung zu 60 Tagessätzen – auch im Wege des Strafbefehls – möglich, wenn darin zugleich ein Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften liegt. Dies ist im Hinblick auf die oben stehenden Ausführungen der Fall.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts begründet die Verurteilung zu 60 Tagessätzen eine Regelvermutung für die Unzuverlässigkeit. Die Darlegung weiterer Anknüpfungspunkte für die Unzuverlässigkeit des Jagdscheininhabers bedarf es nicht mehr.¹²² Vielmehr verschiebt sich die Darlegungslast im Entziehungsprozess zulasten des Betroffenen.¹²³ Dieser muss nunmehr Tatsachen nachweisen, welche die Regelvermutung widerlegen. Dies dürfte im Hinblick auf die auch bestehende naturschutzrechtliche Verpflichtung eines Jägers¹²⁴ vor diesem Hintergrund kaum denkbar sein.

Hinzuweisen ist aber auch darauf, dass auch eine strafrechtliche Verurteilung, die zu einer Strafe von weniger als 60 Tagessätzen oder nur zu einer Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens führt, bereits Anlass für ein Entziehungsverfahren sein kann. In diesem Fall steht der Jagdbehörde nicht die Regelvermutung des Gesetzes zur Seite. Sie muss dann an Hand des vorhandenen Sachverhalts nachweisen, dass der Betroffene nicht mehr zur Jagd geeignet ist.

Die Jagdbehörde kann bei einer Einstellung des Verfahrens den

¹²² BVerwG, NVwZ 2009, 398.

¹²³ Vgl. dazu Kopp/Schenke, VwGO, § 108, Rdnr. 12 m.w.N.

¹²⁴ Hegeverpflichtung aus § 1 Abs. 2 BJagdG

Sachverhalt selbst frei zu würdigen. Sollte sich im Entziehungsverfahren hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Jagdausübungsberechtigter den Vorgaben des Jagdrecht nicht genügt hat, kann auch das zur Entziehung des Jagdscheines führen. Dies kann auch bei dem versuchten Abschuss eines Wolfs der Fall sein.

In diesem Zusammenhang hat die Behörde auch zu beachten, dass das vielfach vorgetragene Argument des Jägers, es habe eine Verwechslung des Wolfs mit einem wildernden Hund vorgelegen, genau zu hinterfragen ist. Auch wenn die einzelnen Landesjagdgesetze entsprechende Möglichkeiten der Tötung vorsehen, ist diese doch als ultima ratio zu verstehen. Der leichtfertige Einsatz von Schusswaffen begründet jedenfalls Zweifel an der Zuverlässigkeit des Inhabers des Jagdscheins.¹²⁵

Die Entziehung des Jagdscheins erfolgt zunächst unbefristet. Jedoch ist der Betroffene nicht gehindert, jederzeit einen neuen Antrag auf Erteilung des Jagdscheins zu stellen. Die Jagdbehörde kann im Rahmen ihres Ermessens jedoch eine gesetzlich nicht näher definierte Sperrfrist bestimmen (§ 18 BJagdG). In diesem Fall darf der Jagdschein nicht vor Ablauf der Sperrfrist wiedererteilt werden. Im Übrigen verbleibt es bei der Regelung des § 17 Abs. 4 BJagdG, der die Jagdbehörde verpflichtet, die Verurteilung in einem Zeitraum von 5 Jahren ab Rechtskraft der Entscheidung zu berücksichtigen. In diesem Zeitraum kommt kraft Gesetzes die Wiedererteilung eines Jagdscheins nicht in Betracht (vgl. dazu auch §§ 41 und 41a BJagdG zu gerichtlich angeordneten Sperrfristen bei rechtskräftiger Verurteilung eines Jagdscheininhabers).

Schließlich gelten die referierten Eignungszweifel auch bei Jagdgästen. Jagdgäste sind in dem Revier, in dem sie jagen, nicht selbst jagdausübungsberechtigt und benötigen daher eine - i.d.R. schriftliche - Erlaubnis der Jagdausübungsberechtigten. Daneben gelten die Erfordernisse der §§ 15ff. BJagdG auch für die Jagdgäste. Sie müssen also bei Ausübung der Jagd in Besitz eines Jagdscheins sein, der ihnen ebenso wie dem eigentlichen Jagdausübungsberechtigten entzogen werden kann.

¹²⁵ Worauf auch in der oben zitierten jagdrechtlichen Literatur hingewiesen wird; vgl. die Kasuistik bei Mitschke/Schäfer, § 17, Rdnr. 30ff.

d) Entziehung des Waffenscheins

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für das Waffenrecht. Jedoch ist anzufügen, dass entgegen dem Jagdrecht die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit bei einer Verurteilung zu einer Straftat von mehr als 60 Tagessätzen nicht auf Verstöße gegen naturschutzrechtliche Strafvorschriften verweist. Allerdings tritt die Regelvermutung bei Verurteilung zu einer vorsätzlichen Straftat in Kraft. Der Waffenschein ist dann zu entziehen. Artenschutzrechtliche Aspekte können im Übrigen allenfalls Eignungszweifel wegen der sonstigen persönlichen Zuverlässigkeit des Waffenscheininhabers¹²⁶ dadurch begründen, dass dieser seiner Waffe unbedacht einsetzt. Eine Regelvermutung ergibt sich daraus allerdings nicht.

3. ZWISCHENERGEBNIS

Sowohl § 66 BNatSchG als auch § 17 TierSchG bieten ausreichend Möglichkeiten, um „Zugriffe“ auf Wölfe und Wolfshybriden strafrechtlich zu verfolgen. Dabei ist das Zusammenspiel zwischen beiden Normen wichtig. Es ist nämlich zu beachten, dass selbst bei der Schutzbehauptung, einen wildernden Hund beim Abschuss vor sich geglaubt zu haben, grundsätzlich eine Strafbarkeit aus § 17 TierSchG folgt. Weiterhin droht dem Jagdausübungsberechtigten der jedenfalls befristeter Verlust der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und der Verlust des Waffenscheins.

¹²⁶ Dies vor dem Hintergrund des „vorschnellen“ Tötens z.B. eines vorgeblich wildernden Hundes.

V. Änderung der Eingriffsbefugnisse

1. ALLGEMEINES

Im Rahmen der Rückkehr des Wolfes ergeben sich im Zuge des oben geschilderten Konfliktpotentials Begehrlichkeiten, die Bejagung des Bestandes der Wölfe wieder zuzulassen. Insbesondere wird dabei daran gedacht, den Wolf zum jagdbaren Wild zu erklären, gleichwohl eine ganzjährige Schonzeit (§ 22 Abs. 3 BJagdG) anzuordnen. Als Argument wird eine entsprechende Hegeverpflichtung der Jagdtausübungsberechtigten genannt.

In diesem Teil des Gutachtens geht es daher um die Bewertung möglicher Änderungen am Schutzstatus der Wölfe vor dem Hintergrund des Gemeinschafts- und des Völkerrechts. Hier wird zu klären sein, ob die bestehende Rechtslage solche Änderungen zulässt, und ob solche Änderungen auch unter Wahrung des Schutzstatus durchführbar sind.

2. ZUSTÄNDIGKEIT

Zunächst ist zu überprüfen, wer nach nationalem Recht die Gesetzgebungskompetenz für eine entsprechende Änderung des Jagdrechts hätte.

Das Jagdrecht wurde vor der Föderalismusreform I¹²⁷ als so genanntes Rahmenrecht im Sinne des Artikel 75 GG eingeordnet. Der Bund konnte also Rahmenregelungen vorgeben, die Länder haben diese dann ausgefüllt.

Nunmehr ist das Jagdwesen im dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 Nr. 32 GG) aufgenommen worden. Damit ist eine neue Bundeskompetenz geschaffen worden, die dazu führt, dass gemäß Artikel 125b GG seit dem 01.01.2009 allein der Bund gesetzgebungsbefugt ist.

Allerdings ist hier der Vorhalt des Art. 72 Abs. 3 GG zu beachten. Dieser stellt sicher, dass die Länder weiterhin eigene Regelungen

¹²⁷ Gesetz zur Änderung des GG v. 28.8.2006, BGBl. I 2034.

über das Jagdrecht anlasten können. Damit sind grundsätzlich die Länder für entsprechende Änderungen zuständig, allerdings nur, soweit nicht abweichungsfeste „Kerne“ der jeweiligen Gesetze betroffen sind.¹²⁸ Das Jagdrecht wird als abgesehen vom Recht der Jagdscheine als einer Abweichung zugänglich eingestuft.¹²⁹ In Bezug auf die Festlegung des Katalogs des jagdbaren Wilds wird dies auch vom aktuellen Wortlaut des § 2 Abs. 2 BJagdG gestützt. Die Erweiterungsmöglichkeiten des § 2 Abs. 2 BJagdG verbleiben somit in der Länderzuständigkeit.

3. VEREINBARKEIT MIT BESTEHENDEN REGELUNGEN

a) Nationales Recht

Das bestehende Bundesjagdgesetz kann, wie soeben ausgeführt, von den Ländern grundsätzlich abgeändert werden, solange der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen abschließenden Gebrauch macht. Im Hinblick auf Art. 31 GG ist zu überprüfen, ob derzeit geltendes Bundesrecht einer Änderung entgegensteht.

aa) Bundesgesetze

Die hierbei vorzunehmende Erweiterung des Katalogs jagdbarer Tiere unterfällt einem weiten gesetzgeberischen Ermessensspielraum. Jagdrechtliche Vorschriften stehen dem nicht entgegen.

Das Naturschutzrecht enthält die bereits oben erwähnten Schutzgebote für streng geschützte Arten wie den Wolf. Allerdings ist dieser Schutz nicht absolut zu verstehen.

Hierbei ist insbesondere die Unberührtheitsklausel im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG einschlägig, die anordnet, dass die Vorschriften des Artenschutzes unberührt bleiben, soweit keine speziellen jagd- oder fischereirechtlichen Vorgaben bestehen. Allerdings sollte aus Sicht des Gesetzgebers klargestellt werden, dass bei nicht ausgenutzten Ermächtigungen in diesen Rechtsgebieten artenschutzrechtliche Verordnungen erlassen werden können. Dies wird aber bereits durch Satz 1 der Vorschrift klargestellt.¹³⁰

¹²⁸ Dazu Sachs/Degenhart, Art. 72, Rdnr. 43 m.w.N.

¹²⁹ Sachs/Degenhart, Art. 74, Rdnr. 121

¹³⁰ So auch Landmann/Rohmer/Gellermann, § 39 BNatSchG, Rndr. 20 m.w.N.

Im Einzelfall ist zu prüfen, welche Regelung spezieller ist (Nichtfestsetzung von Jagdzeiten, Abschussverbote etc.). Andererseits lässt sich mit der speziellen Zielrichtung des Jagdrechts argumentieren. Sicher ist jedenfalls, dass die o.g. Vorschrift das Einfallstor von jagdrechtlichen Vorschriften in den Artenschutz bedeutet. Eine Änderung des Jagdrechts kann sich somit auf nationaler Ebene gegen den allgemeinen Artenschutz durchsetzen.¹³¹

Die als unmittelbares Bundesrecht geltenden §§ 42ff. BNatSchG stehen dieser Regelungsmöglichkeit aber insoweit entgegen, als dass sie den Schutzstatus gemeinschaftsrechtlich determinierter Arten verbindlich festlegen, und Ausnahmen nur durch behördliche Einzelfallregelungen oder Rechtsverordnung des Bundes gemäß § 52 BNatSchG zulassen. Zudem wird nach Art. 72 Abs. 3 GG der Artenschutz von der generellen Abweichungsbefugnis der Länder im Naturschutzrecht ausgenommen.¹³²

Eine entsprechende jagdrechtliche Regelung dürfte daher nicht in den bundesrechtlich vorgegebenen Artenschutz eingreifen. Die Grenzen einer möglichen Regelungsbefugnis ergeben sich daher im Ergebnis aus dem Gemeinschaftsrecht. Sie werden daher dort geprüft.

Allerdings hat die Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht an anderer Stelle Konsequenzen: Von Wölfen verursachte Schäden sind dann Wildschäden im Sinne des § 29 BJagdG und als solche vom Jagdausübungsberechtigten zu ersetzen. Andererseits eröffnet die Übernahme des Wolfs in das Jagdrecht die Anwendung des § 38 BJagdG. Der Abschuss eines Wolfes unterliegt sodann einer höheren Strafdrohung als nach Artenschutzrecht.

bb) Nationales Verfassungsrecht

Die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG steht einer Änderung des Jagdrechts nicht entgegen. Sie richtet sich im Sinne einer Schutzverpflichtung an staatliche Stellen, insbesondere den Gesetzgeber. Konkrete Regelung zur Jagdbarkeit des Wolfes stehen dem nicht entgegen, soweit andererseits ausreichende Schutzmöglichkeit

¹³¹ Krit. dazu Gassner/Schmidt-Räntsch, § 39, Rdnr. 14ff. Der dort vertretenen Meinung ist zuzugeben, dass dem Gesetzgeber hier letztlich ein weiter Prognosespielraum zusteht, der erhebliche Auswirkungen auf die Effektivität des Artenschutzes haben kann.

¹³² Vgl. Sachs/Degenhart, Art. 74, Rdnr. 123 m.w.N.

korrespondieren. Dies dürfte im Hinblick auf § 22 Abs. 3 BJagdG oder vergleichbaren Regelungen der Fall sein.

Soweit in den Landesverfassungen der Schutz von Natur um Umwelt angesprochen ist, besteht ein weites Regelungsermessen, welche Schutzmaßnahmen zu Gunsten welcher Tierarten zu ergreifen sind. Soweit der Wolf nicht ohne jegliche Limitationen zur Jagd freigegeben wird, dürfte das Regelungsermessen nicht verletzt sein.¹³³

b) Supranationales Recht

aa) Gemeinschaftsrecht

Wie bereits oben ausgeführt, sind Wölfe als prioritäre Art gemäß das Anhanges IV der FFH-Richtlinie gemeinschaftsrechtlich geschützt. Gleichzeitig gelten für sie die Handels-, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen der EU-VO 338/97 in Umsetzung des Washingtoner Artenschutzabkommens. Die Auswirkungen einer möglichen Jagd von Wölfen auf die Regelungen der EU-VO 338/97 soll im Folgenden nicht weiter betrachtet werden, da sie von geringer Relevanz sind. Entscheidend sind insoweit die Vorgaben der FFH-Richtlinie.

Dabei ist anzumerken, dass die jeweiligen Vorgaben der Richtlinie bei der Gesetzgebung aller im Mitgliedsstaat dazu befugten Stellen beachtet werden müssen und damit auch das Jagdrecht nicht der Richtlinie widersprechen oder ihren Zielen zuwiderlaufen darf.

(1) Tötungsverbot

Artikel 12 Absatz eins FFH Richtlinie kodifiziert verschiedene Tötungs-, Besitz-, Zugriffs-, und Störungsverbote der nach den Anhängen der Richtlinie geschützten Arten. Insbesondere ist jede Form des absichtlichen Fangs oder der Tötung der in Anhang IV genannten Tierarten verboten. Dieses Verbot ist weit auszulegen.

Die Zulassung der Jagd auf Wölfe bedeutet die grundsätzliche Möglichkeit, diese Tiere zu schießen und sie sich anzueignen (§ 1 Abs. 1 BJagdG). Die Jagd auf Tiere stellt eine absichtliche Tötung im Sinne dieser Vorschrift dar. Ihre grundsätzliche Ermöglichung verstieße damit gegen Gemeinschaftsrecht.

¹³³ So in Bezug auf Elsterkrähe und Raben, VerfGHRP, NVwZ 2001, 558.

(2) Ausnahmen

Steht also fest, dass die Ermöglichung der Jagd auf Wölfe einen Eingriff in den europäischen Artenschutz darstellt, bedarf er der Rechtfertigung. Artikel 16 FFH-Richtlinie lässt unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie zu. Dazu müssen kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume

Dieser Rechtfertigungsgrund dient dazu, den „Wettbewerbsvorteil“ zu begrenzen, den eine streng geschützte Art durch ihren Schutzstatus erhält. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass diese Art nicht zu einer Störung des ökologischen Gleichgewichts oder zum Verlust anderer geschützter Arten führt. Dieser Rechtfertigungsgrund verlangt zwar nicht, dass bereits eine irreversible Störung des ökologischen Gleichgewichts eingetreten ist, sie muss aber nach aller Voraussicht nach wahrscheinlich sein und in Kürze eintreten, so dass Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Gleiches gilt für den Schutz anderer Tier- und Pflanzenarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine solche Gefährdung durch die vorhandenen Wolfspopulationen in Deutschland, selbst eine starke Zunahme unterstellt, ausgeschlossen. Der Wolf ist ein Jäger, dessen Populationsgröße sich an das vorhandene Nahrungsangebot anpasst. Selbst wenn es zu einer ausschließlichen Bejagung von Rot- oder Schalenwild käme, steht eine Gefährdung dieser Populationen nicht ernsthaft zur Debatte. Eine Ausnahme könnte allenfalls bei einer konkreten Gefährdung einer lokalen Population angenommen werden. Diese müssten allerdings dann in einem Maße gefährdet sein, dass sie lokal vom Aussterben bedroht ist. Im Hinblick auf die Tatsache, dass dem sonstigen jagdbaren Wild kein besonderer Status im Artenschutz zugebilligt wird, sind Eingriffe in diesen Bestand auch durch andere geschützte Arten weitgehend zulässig. Sonstige Auswirkungen auf das ökologische Gleichgewicht durch Wolfspopulationen sind derzeit nicht bekannt. Dieser Rechtfertigungsgrund ist daher nicht einschlägig.

- b) Verhütung ernster Schäden an Kulturen, in der Tierhaltung, an Wäldern, Fischgründen, Gewässern und sonstigen Formen des Eigentums

Diese Ausnahme bezweckt den auch gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Ausgleich mit privaten Eigentumsrechten. In diesem Zusammenhang wird zur Rechtfertigung der Jagd auf die Wölfe gern das Argument herangezogen, die Wölfe würden die Bestände des jagdbaren Wildes vermindern. In diesem Fall stellt sich die Frage der Beeinträchtigung des Jagdeigentums. Wie bereits zuvor ausgeführt, ist das Jagdrecht gemeinschaftsrechtlich nur dagegen geschützt, dass seine Ausübung möglich sein muss. Ein bestimmter Ertrag wird aus einem Jagdrevier nicht garantiert. Ein Eingriff wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn durch eine geschützte Art das Jagdrecht in einem Revier derartig beeinträchtigt wird, dass es faktisch nicht mehr ausgeübt werden kann. Angesichts der Größe einer Wolfspopulation und ihrem Verhältnis zum übrigen Wild, das im Übrigen größere Reproduktionsraten aufweist, ist eine solche Gefährdung allerdings auf das gesamte Verbreitungsgebiet des Wolfes gesehen unwahrscheinlich. Selbst bei Gefährdung einer lokalen Population liegt ein rechtfertigender Grund erst dann vor, wenn die Bejagung eines anderen Wildes so gut wie ausgeschlossen ist.

Anhaltspunkte dafür, dass der gemeinschaftsrechtliche Schutz des Eigentums weitergehend zu verstehen wäre, existieren nicht.

Gleiches gilt für Schäden an den sonstigen Ausformungen privaten Eigentums, die in der Vorschrift aufgeführt werden. Wie sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt, rechtfertigt nicht jeder Schadenseintritt eine entsprechende Ausnahme. Vielmehr müssen **ernste** Schäden zu befürchten sein. Ernste Schäden in diesem Sinne liegen wohl erst dann vor, wenn erhebliche wirtschaftliche Einbußen drohen, die nicht durch Leistungen Dritter kompensiert werden können.

Weiterhin fordert dieser Rechtfertigungsgrund, dass sich die ersten wirtschaftlichen Schäden kausal auf eine geschützte Art zurückführen lassen. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn Tatsachen vorliegen, die einen so hohen Grad an Wahrscheinlichkeit für die Schadensverursachung durch Tiere der geschützten Art belegen, dass Zweifel vernünftigerweise ausgeschlossen sind. Dies bedeutet, dass regelmäßig eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen vorliegen muss, der das Schadensbild sicher auf die geschützte Art

zurückführen kann. Eine Berufung auf „Hörensagen“ genügt keinesfalls. Kann der Nachweis nicht geführt werden, sind die Voraussetzungen des Rechtfertigungsgrundes nicht dargetan. Darlegungsbelastet ist insoweit derjenige, der sich auf das Vorliegen dieses Grundes beruft, d.h. der Betroffene.

Dazu ergibt sich im deutschen Recht noch eine Sonderheit. Aufgrund des derzeit geltenden Wildschadensrechts wäre die Existenzgefährdung des Landwirts jedenfalls ausgeschlossen. Für Schäden am Viehbestand wäre allenfalls allein der Jagdausübungsberechtigte haftbar (§§ 29 ff. BJagdG). Er ist zum Ersatz der Schäden verpflichtet. Somit wäre dann auf den Jagdausübungsberechtigten abzustellen, wobei auch hier vom anspruchstellenden Landwirt vorher verlangt wird, alle Schutzmaßnahmen für das Nutzvieh zu ergreifen (z.B. Vergatterung). Wenn die finanzielle Belastung durch Wildschäden so hoch würde, dass das Jagdrecht dadurch faktisch entwertet wird, läge ein Eingriff in das Eigentum vor. Allein für das faktische Vorliegen dieser Voraussetzungen liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Zudem wären diese Wildschäden dann Konsequenz der staatlichen Anordnung einer Schonzeit, und damit gegebenenfalls entschädigungspflichtig,¹³⁴

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit und aus anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses

Diese Ausnahme ist ebenso wie in § 42 BNatSchG zu verstehen. Sie zielt im Wesentlichen auf Gesundheit und Rechtsgüterschutz der Bevölkerung einerseits, auf die Verwirklichung bestimmter Vorhaben und Projekte andererseits. Ein Vorhalt in diesem Sinne stellt das Tierseuchenrecht dar, dass die Tötung erkrankter Tiere unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Um den Schutz der Volksgesundheit zu gewährleisten, ist nicht die Übernahme des Wolfes ins Jagdrecht notwendig. Hierzu bietet das geltende Tierseuchenrecht bereits ausreichende Ermächtigungsgrundlagen, die nicht erweitert werden müssen. Die Verwirklichung von Vorhaben und Projekten betrifft Angelegenheiten, die im Wege der Planfeststellung geregelt werden. In diesem Sinne ist die Jagd auf Wölfe unter keinem denkbaren

¹³⁴ Vgl. Gassner/Schmidt-Räntsch, § 43, Rdnr. 43.

Gesichtspunkt zu rechtfertigen.

Allerdings lässt das Gemeinschaftsrecht ebenfalls Eingriffe in den Schutzstatus zu Zwecken der Gefahrenabwehr zu. Gefahren durch Wölfe ergeben sich bei Angriffen auf Leib und Leben von Menschen. Ein entsprechender Eingriff wäre aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt.

d) Zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts

Auch dieser Grund ist wie § 43 Abs. 8 Nr. 4 BNatSchG zu verstehen, so dass auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann. Die Jagd auf Wölfe kann damit nicht gerechtfertigt werden.

e) Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren unter strenger Kontrolle der zuständigen Behörden

Eine Jagd auf Wölfe stellt keine Entnahme oder keine Haltung dieser Tiere dar. Auch dieser Grund scheidet als Rechtfertigung aus.

Liegt einer dieser Rechtfertigungsgründe vor, ist weiterhin zu überprüfen, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art eintritt. In diesem Fall ist keine Ausnahme vom Artenschutz - außer unter außergewöhnlichen Umständen wie z.B. die unmittelbare Gefahrenabwehr - möglich.

In diesem Zusammenhang ist trotz des insoweit nicht eindeutigen Wortlauts der FFH-RL die Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Bezug auf die lokale Populationen zu verstehen. Dafür spricht im Zusammenhang mit der Effektivität der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts insbesondere die Tatsache, dass in den Anhängen der FFH-RL zwischen verschiedenen Wolfspopulationen in Bezug auf ihren Schutzstatus unterschieden wird. Eine globale Betrachtung des gesamten Gemeinschaftsgebiets ließe weitgehende Ausnahmen in Bezug auf lokale Populationen zu und ist daher nicht mit den Zielen der Richtlinie vereinbar.

Als Argument gegen eine Verschlechterungsmöglichkeit könnte die nach § 22 BJagdG bestehende Möglichkeit, für ein jagdbares Wild eine

ganzjährige Schonzeit anzuordnen, ins Feld geführt werden. Diese Anordnung führt dazu, dass das Wild nicht gejagt werden darf. Allerdings führt die Aufnahme des Wolfs in den Wildbestand dazu, dass die grundsätzliche Möglichkeit der Jagd eröffnet wird. Die oberen oder obersten Jagdbehörden können selbst bei Festsetzung einer ganzjährigen Schonzeit im Einzelfall Ausnahmen davon zu lassen (§ 22 Abs. 3 BJagdG). Nach Landesrecht sind teilweise generalisierte Ausnahmen durch Rechtsverordnung zulässig, die vom zuständigen Ministerium getroffen werden können. Unterstellt, es würden keine Ausnahmen zugelassen, könnte aber eine Schonzeit dazu beitragen, dass die Population im ausreichenden Maße erhalten wird. Die Zielrichtung dieser jagdrechtlichen Vorschrift ist jedoch, einen ausreichenden Wildbestand zu erhalten. Unter der Maßgabe der Anordnung von Schonzeiten könnte daher eine Verschlechterung des Haltungszustandes grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Allerdings sind dann die Vorgaben des EuGH zu beachten. Im Urteil vom 14.06.2007¹³⁵ hat er ausgeführt, dass eine gesetzlichen Regelungen entgegenstehende Verwaltungspraxis gleichwohl nach den Vorgaben des Art. 16 FFH-RL gerechtfertigt sein kann, wenn sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Maßnahme der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht entgegensteht. Hierbei müssten dann aber besonders hohe Maßstäbe an die Rechtfertigung angelegt werden. Eine solche Rechtfertigung hat der EuGH im Fall der starken finnischen Wolfspopulationen für den Fall der „präventiven Jagd“ nicht feststellen können. Bezüglich der von der Kommission bemängelten Festsetzung von Abschussquoten hat er den Beweis für die Verschlechterung des Erhaltungszustandes als nicht erbracht angesehen.

Eine Übertragung auf die Verhältnisse in Deutschland ist wegen des Erhaltungszustands der Wolfspopulation derzeit ausgeschlossen. Der Gerichtshof betont in der Entscheidung die enge Verknüpfung zwischen der Zulassung von Ausnahmen nach Art. 16 FFH-RL und dem günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Art. Bei einem ungünstigen Erhaltungszustand sind – außerordentliche – Ausnahmen von den Verboten des Art. 12 FFH-RL zwar denkbar, allerdings nur, wenn die

¹³⁵ Rs C-342/05, Kommission ./.. Finnland, NuR 2007, 477.

getroffenen Maßnahmen neutral für die Population sind.

Dies gilt auch für den Fall einer ganzjährigen Schonzeit, nachdem den zuständigen Jagdbehörden dann gesetzlich die Möglichkeit eröffnet wäre, davon Ausnahmen zuzulassen. Zwar mag dagegen argumentiert werden, dass eine ganzjährige Schonzeit im Ergebnis keinen Eingriff bewirken kann, weil auch hier eine Dezimierung des Bestandes grundsätzlich ausgeschlossen ist. Allerdings enthält das nationale Recht (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG) auch in diesem Fall eine Befreiungsmöglichkeit, die nicht mit den Vorgaben des Artenschutzes in Einklang zu bringen ist. Sie sieht bereits eine Ausnahme bei einer Störung des biologischen Gleichgewichts vor, die über die Befreiungsgründe des Art. 16 FFH-RL hinausgeht, weil die Vorschrift keine zwingende Alternativenprüfung und keinen Bezug auf den Erhaltungszustand der streng geschützten Arten nimmt. Ohne Ergänzung um die zwingend vorgeschriebenen Bezugnahmen auf Alternativenprüfung und Beachtung des Erhaltungszustands ist die Anordnung einer ganzjährigen Schonzeit nicht mit höherrangigem Recht vereinbar.

Betrachtet man diesbezüglich das Landesjagdrecht, so erhärtet sich dieser Befund. Die meisten Landesjagdgesetze orientieren sich bezüglich der Ausnahmeregelung an der Vorgabe des § 22 Abs. 2 BJagdG. Das sächsische Landesrecht erweitert diese sogar in § 34 Abs. 2 Nr. 2 LJagdG, soweit Jagdzeiten bei Störung des Naturhaushaltes festgesetzt werden können, und ist für den Fall des Übertrags prioritär geschützter Arten in das Jagdrecht gemeinschaftsrechtswidrig. Hingegen ist nach niedersächsischen Jagdrecht eine gemeinschaftsrechtskonforme Lösung gefunden worden, als dass § 41a NLJagdG bei jagdrechtlichen Anordnungen wie der Verkürzung oder Aufhebung der Schonzeit ausdrücklich auf die Art 12 bis 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie verwiesen wird.¹³⁶ Allein eine solche Lösung sichert die Beachtung der gemeinschaftsrechtlich zwingenden Vorgaben des Artenschutzes.

Zuletzt ist zu prüfen, ob nicht eine anderweitige Alternative besteht, die den Eingriff in den Artenschutz vermeidet.¹³⁷ Diese Voraussetzung soll sicherstellen, dass mögliche Alternativen zur

¹³⁶ Die maßgeblichen Normtexte finden sich im Anhang.

¹³⁷ Dazu Kerkmann/Fellenberg, § 7, Rdnr. 76ff.

Verwirklichung des angestrebten Ziels geprüft werden, die einen geringeren Einfluss auf den Artenschutz haben. Im vorliegenden Fall ist zweifelhaft, ob die Notwendigkeit der Regelung in artenschutzrechtlicher Hinsicht überhaupt besteht. Selbst wenn man dies bejaht, käme hier möglicherweise eine Entschädigung der Betroffenen in Betracht. Dies ist im Jagdschadensrecht bereits so vorgesehen. Sollte dem einzelnen Jäger im Einzelfall tatsächlich einer Existenzbedrohung erwachsen, kann dies im Wege der ausgleichspflichtigen Inhalt- und Schrankenbestimmung geregelt werden. Diese Regelungen wären dann in Bezug auf den Artenschutz weniger eingriffsintensiv und damit verhältnismäßig. Allein die Tatsache, dass an sich solche Lösungen denkbar sind, die letztlich denselben Ziele (nämlich dem Ausgleich von Eingriffen in das Eigentum) führt, ergibt das Vorliegen einer zumutbaren Alternative.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Gemeinschaftsrecht die Ermöglichung der Jagd auf Wölfe selbst bei Anordnung einer ganzjährigen Schonzeit außer im Fall der unmittelbaren Gefahrenabwehr bei Angriffen auf den Menschen derzeit entgegensteht. Anders verhält es sich nur dann, wenn die kompletten Schutzvorgaben der FFH-RL bezüglich des Artenschutzes im Wege der Ergänzung des Gesetzestextes ebenfalls in das Jagdrecht übernommen werden.

bb) Völkerrecht

Hierbei sind insbesondere die Vorgaben der Berner Konvention zu nennen. Diese wurde durch Begleitgesetz angenommen und ist damit gemäß Art. 59 Abs. 2 GG wirksam in das Bundesrecht übertragen worden. Die vom BVerfG gemachten Aussagen zum UNESCO-Weltkulturerbe¹³⁸ lassen sich nicht auf die hiesige Situation übertragen, nachdem es sich nicht um einen Regelungsgegenstand der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder handelt.

Vielmehr ist hier das Artenschutzrecht betroffen, das wie oben gezeigt zumindest seit 2006 in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes steht. Aber bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Berner Konvention bestanden bundesrechtliche Kompetenzen gemäß Art. 75 GG

¹³⁸ LKV 2007, 509

a.F.. Die entsprechenden Vorgaben konnten daher als Rahmenrecht übernommen werden (vgl. a. §§ 20ff. BNatSchG 1998), und sind daher im Übrigen auch zukünftig abweichungsfest.

Daher ergibt sich aus dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG, dass die entsprechenden Regelungen möglichst effektiv auszulegen sind. Aus Art. 6 BK (i.V.m. Anhang II), der ähnlich wie Art. 12 FFH-RL formuliert ist, ergibt sich ebenfalls das Verbot der absichtlichen Tötung von den Wölfen. Art. 9 BK entspricht dabei exakt den Ausnahmetatbeständen des Art. 16 FFH-RL.

Bemerkenswert sind aber die Differenzierungen, die innerhalb der Konvention vorgenommen wird. Artikel 7 BK lässt bei Tieren, die in Anhang III der Konvention aufgeführt sind, die Anordnung von Schonzeiten ausdrücklich zu. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss das Verbot, die in Anhang II aufgeführten Tiere überhaupt dem Risiko der Jagd auszusetzen. Aus Art. 9 BK ergibt sich also, dass die in Art. 6 genannten Verbote auch die Anordnung des Jagdrechts für die in Anhang II genannten Tierarten verbietet.

Wollte man den Übertrag in das Jagdrecht gleichwohl vornehmen, gilt bezüglich der Schonzeit der gleiche Befund wie beim Gemeinschaftsrecht. Nur bei vollständiger Übernahme des international vorgegebenen artenrechtlichen Schutzniveaus ist ein solcher Übertrag denkbar. Dieses Schutzniveau wird aber derzeit vom Jagdrecht nicht gewährleistet.

3. ZWISCHENERGEBNIS

Die Aufnahme von Wölfen in den Regelungsbereich des Jagdrechts verstößt jedenfalls derzeit gegen die Vorgaben des höherrangigen Rechts, nachdem das zwingend vorgegebene Schutzniveau nicht erreicht wird.

VI. Zusammenfassung

1.

Der Wolf ist sowohl nach nationalen wie internationalen rechtlichen Vorgaben eine streng geschützte Art. Der Schutz bezieht sich auch auf sog. Wolfshybride bis zur vierten Generation. Es ist verboten, die Tiere zu töten, ihnen nachzustellen, sie zu fangen oder ihnen anderes, vermeidbares Leid zuzufügen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Artenschutzrecht. Ergänzend sind die Vorgaben des Tierschutzrechts zu beachten. Der Wolf ist weiterhin nicht jagdbar, so dass sich aus dem Jagdrecht keine Einschränkung des Schutzstatus ergibt.

2.

Eingriffe in den Schutzstatus sind nach derzeit geltendem Recht nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Die Tötung eines Wolfs in freier Wildbahn kommt nur dann in Betracht, wenn für ein konkretes Tier ein dringender Verdacht auf eine Tollwutinfektion besteht und eine Bekämpfung der Seuche auf anderen Wege nicht möglich ist, sowie zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr durch den Angriff eines Tieres auf Menschen und zur Verhütung erheblicher wirtschaftlicher Schäden. Die Seuchenbekämpfung obliegt allein der zuständigen Veterinärbehörde. Jagdausübungsberechtigten und Jagdgästen sind Eingriffe in den Schutzstatus durch Tötung oder Fang von Wölfen und Wolfshybriden ohne Vorliegen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung untersagt.

3.

Das Jagdrecht bietet keine rechtliche Handhabe für ausnahmsweise zulässige Eingriffe. Die Jagdberechtigung ermöglicht keinen rechtskonformen Eingriff in den Schutzstatus streng geschützter Tierarten im Allgemeinen und der Wölfe im Speziellen. Der Jagdausübungsberechtigte hat in jedem Fall die Verbote des § 42 BNatSchG zu beachten. Er kann nicht unter Berufung auf die Hegeverpflichtung in den Bestand einer streng geschützten Art eingreifen. Außerhalb des Anwendungsbereichs des Jagdrechts steht der Jäger jedem anderen Normadressaten des BNatSchG gleich. Eventuelle Einbußen an einem vorhandenen Wildbestand, die durch jagende Wölfe entsteht, sind hinzunehmen und berechtigen nicht zur Jagd auf Wölfe.

4.

Die Bejagung und Tötung von Wölfen hat straf- und verwaltungsrechtliche Konsequenzen.

Die naturschutzrechtliche Strafvorschrift des § 66 BNatSchG sieht bei „Zugriffen“ Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Es ist positiv zu bewerten, dass nicht allein das Töten oder Verletzen eines Wolfes geahndet werden kann, sondern dass die Strafbarkeit auch schon bei Vorbereitungshandlungen (Nachstellen, Fallen aufstellen, Durchstreifen des Reviers mit einer Waffe etc.) gegeben ist. Des Weiteren kann auch „Sammelleidenschaft“ bestraft

werden, wenn der Wolf als „Trophäe“ dienen sollte.

Daneben erlaubt die tierschutzrechtliche Norm des § 17 TierSchG, der immerhin eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht, einen „Rückgriff“ auf den sich mit Schutzbehauptungen wehrenden Täter.

Da Wölfe und Hunde als Wirbeltiere „gleichwertig“ im Sinne des TierSchG sind, ist insbesondere auch eine Bestrafung von Tätern möglich, die sich damit verteidigen, bei der Tötung von einem „wildernden Hund“ ausgegangen zu sein.

Bei strafgerichtlicher Verurteilung muss mit einer Entziehung des Jagd- und des Waffenscheins gerechnet werden. Aber auch die strafrechtlich nicht verfolgte Tötung von Wölfen kann zum Entzug des Jagdscheins führen, weil dadurch Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit des Jägers bestehen. Ein Jäger hat bei der Ausübung der Jagd naturschutzrechtliche Gebote zu beachten, wozu auch die Vorgaben des Artenschutzes zählen. Die Tötung eines Wolfs stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Artenschutz dar. Die zuständigen Jagdbehörden haben in diesem Fall das Recht, die Eignung des Jägers erneut zu überprüfen und die Ausübung der Jagd dauerhaft zu untersagen. Gleiches gilt für Jagdgäste in fremden Revieren. Diese Konsequenzen blieben auch bei einem Übertrag des Wolfs in das Jagdrecht bestehen.

5.

Die internationalen Vorgaben zum Schutz der Wölfe sind strikt, und lassen nur unter engen Vorgaben Ausnahmen zu, wenn die Wolfspopulation nicht im guten Erhaltungszustand ist. Die Erklärung der Wölfe zu jagdbarem Wild wäre jedenfalls derzeit ein nicht gerechtfertigter Eingriff in ihren Schutzstatus nach internationalem Recht. Eine entsprechende Änderung der nationalen Gesetze ist nur dann möglich, wenn das international vorgegebene Schutzniveau mindestens gewährleistet ist.

ANHANG – Normtexte

Vorbemerkung: Alle hier zitierten Normen befinden sich auf dem Stand vom 26.08.2009. Die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz zum 01.03.2010 werden hier noch nicht berücksichtigt.

1. VÖLKERRECHT

Auszug aus der Berner Konvention:

(...)

Artikel 6

Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen. In bezug auf diese Arten ist insbesondere zu verbieten:

- a. jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens;
- b. das mutwillige Beschädigen oder Zerstören von Brut- oder Raststätten;
- c. das mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des Überwinterns, soweit dieses Beunruhigen in bezug auf die Ziele dieses Übereinkommens von Bedeutung ist;
- d. das mutwillige Zerstören oder absichtliche Entnehmen von Eiern aus der Natur oder der Besitz dieser Eier, auch wenn sie leer sind;
- e. der Besitz von oder der innerstaatliche Handel mit lebenden oder toten Tieren einschließlich ausgestopfter Tiere und ohne weiteres erkennbarer Teile dieser Tiere oder ohne weiteres erkennbarer Erzeugnisse aus diesen Tieren, soweit dies zur Wirksamkeit dieses Artikels beiträgt.

Artikel 7

1. Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, um den Schutz der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen.
2. Jegliche Nutzung der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tiere wird so geregelt, daß die Populationen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden, wobei Artikel 2 Rechnung zu tragen ist.
3. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem:

- a. Schonzeiten und/oder andere Verfahren zur Regelung der Nutzung;
- b. gegebenenfalls ein zeitweiliges oder örtlich begrenztes Nutzungsverbot zur Wiederherstellung eines zufriedenstellenden Populationsstandes;
- c. gegebenenfalls die Regelung des Verkaufs lebender und toter wildlebender
Tiere, des Haltens solcher Tiere zum Verkauf, des Transports solcher Tiere zu Verkaufszwecken oder des Anbietens solcher Tiere zum Verkauf.

Artikel 8

Im Zusammenhang mit dem Fangen oder Töten der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tierarten und in Fällen, in denen nach Artikel 9 Ausnahmen für die in Anhang II aufgeführten Arten Anwendung finden, verbieten die Vertragsparteien die Verwendung aller zum wahllosen Fangen und Töten geeigneten Mittel sowie aller Mittel, die gebietsweise zum Verschwinden oder zu einer schweren Beunruhigung von Populationen einer Art führen können; dieses Verbot gilt insbesondere für die in Anhang IV aufgeführten Mittel.

Artikel 9

1. Unter der Voraussetzung, daß es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen:

zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;

zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum;

im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange;

für Zwecke der Forschung und Erziehung, der Bestandsauffrischung, der Wiederansiedlung und der Aufzucht;

um unter streng überwachten Bedingungen selektiv und in begrenztem Umfang das Fangen, das Halten oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter wildlebende Tiere und Pflanzen in geringen Mengen zu gestatten.

Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuß alle zwei Jahre über die nach Absatz 1 zugelassenen Ausnahmen Bericht. Diese Berichte müssen enthalten:

die Populationen, die von den Ausnahmen erfaßt wurden oder werden, und, falls möglich, die Anzahl der betroffenen Exemplare;

die für das Töten oder Fangen zugelassenen Mittel;

die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen solche Ausnahmen zugelassen wurden;

die Behörde, die befugt ist, zu erklären, daß die Voraussetzungen für die Ausnahmen erfüllt sind, und die befugt ist, Beschlüsse in bezug auf die zu verwendenden Mittel, ihre Grenzen und die mit der Durchführung beauftragten Personen zu fassen;

die Kontrollmaßnahmen.“

(...)

2. GEMEINSCHAFTSRECHT

Auszug aus der FFH-Richtlinie:

Artikel 1

(...)

g) „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“: Arten, die in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet

i) bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind, oder

ii) potentiell bedroht sind, d.h., deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fort dauern, oder

iii) selten sind, d.h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor, oder

iv) endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

Diese Arten sind in Anhang II und/oder Anhang IV oder Anhang V aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.

h) „*Prioritäre Arten*“: die unter Buchstabe g) Ziffer i) genannten Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären Arten sind in Anhang II mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

i) „*Erhaltungszustand einer Art*“: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

-aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, daß diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und

-das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

-ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristige Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

(...)

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;

b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;

d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

(2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.

(4) Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die

erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.

Artikel 16

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

(2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuß festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach Absatz 1 genehmigten Ausnahmen vor. Die Kommission nimmt zu diesen Ausnahmen binnen zwölf Monaten nach Erhalt des Berichts Stellung und unterrichtet darüber den Ausschuß.

(3) In den Berichten ist folgendes anzugeben:

a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;

b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;

c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;

d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;

e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

(...)

3. BUNDESRECHT

a) *Auszug aus dem BNatSchG*

- in der bis zum 28.02.2010 geltenden Fassung -:

§ 10 Begriffsbestimmungen

(...)

(2) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

(...)

7.Arten von gemeinschaftlichem Interesse

die in den Anhängen II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten,

8.prioritäre Arten

die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten,

(...)

10.besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) „europäische Vogelarten“,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 aufgeführt sind,

11.streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2

aufgeführt sind,

(...)

§ 39 Aufgaben des Artenschutzes

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

(2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Abschnitts und den auf Grund und im Rahmen dieses Abschnitts erlassenen Rechtsvorschriften unberührt. Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungs- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Abschnitts und die auf Grund und im Rahmen dieses Abschnitts erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.

(...)

§ 42 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),

2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b und c

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden

(Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,

2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 bestimmt sind.

(4) Die den in § 5 Abs. 4 bis 6 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse verstößt nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischereiwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

§ 43 Ausnahmen

(1) Von den Besitzverboten sind, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 5 nichts anderes ergibt, ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig

a) in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder der Natur entnommen worden sind,

b) aus Drittländern in die Gemeinschaft gelangt sind,

2. Tiere und Pflanzen der in § 42 Abs. 3 Nr. 2 genannten Arten, die vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben worden sind.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b, die nach dem 3. April 2002 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 8 Satz 2 oder eine Befreiung nach § 62 aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind. Abweichend von Satz 2 dürfen tote Vögel der in § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb genannten europäischen Vogelarten, soweit diese nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung aus einem Drittland unmittelbar in das Inland verbracht werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 5 nicht für der Natur entnommene

1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten,

2. Vögel europäischer Arten.

(3) Von den Vermarktungsverboten sind abweichend von Absatz 2 Satz 2 ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten, die vor ihrer Unterschützstellung als vom Aussterben bedrohte oder streng geschützte Arten rechtmäßig erworben worden sind,

2. Vögel europäischer Arten, die vor dem 6. April 1981 rechtmäßig erworben worden oder in Anhang III Teil 1 der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind,

3. Tiere und Pflanzen der den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG unterliegenden Arten, die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind.

(4) *[aufgehoben]*

(5) Abweichend von den Besitz- und Vermarktungsverboten ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen der Natur zu entnehmen und an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den streng geschützten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.

(6) Abweichend von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner

zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmten Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

(7) Die nach den §§ 44 und 45 Abs. 1 oder nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen.

(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(9) Das Bundesamt für Naturschutz kann im Falle des Verbringens aus Drittländern von den Verboten des § 42 unter den Voraussetzungen des Absatzes 8 Satz 2 und 3 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, um unter kontrollierten Bedingungen und in beschränktem Ausmaß eine vernünftige Nutzung von Tieren und Pflanzen bestimmter Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b sowie für gezüchtete und künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen dieser Arten zu ermöglichen.

(...)

§ 62 Befreiungen

Von den Verboten des § 42 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(...)

§ 65 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 1 wild lebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,

2. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 2 wild lebende Tiere erheblich stört,

3. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder

4. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 4 wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.einer Rechtsverordnung nach

a) § 45 Abs. 2

b)§ 52 Abs. 5 oder

c)§ 52 Abs. 6 Satz 1 oder § 52 Abs. 7

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2.[aufgehoben]

3.entgegen § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2, Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet,

4.entgegen § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 42 Abs. 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet, zum Verkauf vorrätig hält oder befördert, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder sonst verwendet,

5.entgegen § 46 Abs. 1 ein Tier oder eine Pflanze nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Ein- oder Ausfuhr anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorführt,

6.entgegen § 46 Abs. 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

7.entgegen § 50 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

8.entgegen § 50 Abs. 2 Satz 2 beauftragte Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder Artikel 5 Abs. 1 oder 4 Satz 1 ein Exemplar einer dort genannten Art einführt, ausführt oder wiederausführt,

2. entgegen Artikel 4 Abs. 3 oder 4 eine Einfuhrmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

3. entgegen Artikel 8 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, ein Exemplar einer dort genannten Art kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet oder ein Exemplar verkauft oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält, anbietet oder befördert oder

4. einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 11 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 ein Tellereisen verwendet oder

2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 einen Pelz einer dort genannten Tierart oder eine dort genannte Ware in die Gemeinschaft verbringt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 und 4, des Absatzes 3 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das Bundesamt für Naturschutz in den Fällen

a) des Absatzes 2 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 3 Nr. 3 bei Handlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus der Gemeinschaft,

b) des Absatzes 2 Nr. 7 bei Verletzungen der Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesamt,

c) des Absatzes 2 Nr. 8 und des Absatzes 3 Nr. 4 bei Maßnahmen des Bundesamts,

d) des Absatzes 3 Nr. 1 und des Absatzes 4 Nr. 2,

2. das zuständige Hauptzollamt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 5 und des Absatzes 3 Nr. 2,

3. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.

§ 66 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 65 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder Nr. 4, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Abs. 4 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 65 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder Nr. 4, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Abs. 4 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf Tiere oder Pflanzen einer streng geschützten Art bezieht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

(...)

b) Auszug aus dem BJagdG

§ 1 Inhalt des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muß so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

(3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.

(4) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.

(5) Das Recht zur Aneignung von Wild umfaßt auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild sich anzueignen.

(6) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Tierarten

(1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:

1. Haarwild:

Wisent (Bison bonasus L.),

Elchwild (*Alces alces* L.),
Rotwild (*Cervus elaphus* L.),
Damwild (*Dama dama* L.),
Sikawild (*Cervus nippon* TEMMINCK),
Rehwild (*Capreolus capreolus* L.),
Gamswild (*Rupicapra rupicapra* L.),
Steinwild (*Capra ibex* L.),
Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS),
Schwarzwild (*Sus scrofa* L.),
Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS),
Schneehase (*Lepus timidus* L.),
Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.),
Murmeltier (*Marmota marmota* L.),
Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER),
Luchs (*Lynx lynx* L.),
Fuchs (*Vulpes vulpes* L.),
Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN),
Baummarder (*Martes martes* L.),
Iltis (*Mustela putorius* L.),
Hermelin (*Mustela erminea* L.),
Mauswiesel (*Mustela nivalis* L.),
Dachs (*Meles meles* L.),
Fischotter (*Lutra lutra* L.),
Seehund (*Phoca vitulina* L.);

2 .Federwild:

Rebhuhn (*Perdix perdix* L.),
Fasan (*Phasianus colchicus* L.),

Wachtel (*Coturnix coturnix* L.),
Auerwild (*Tetrao urogallus* L.),
Birkwild (*Lyrus tetrrix* L.),
Rackelwild (*Lyrus tetrrix* x *Tetrao urogallus*),
Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.),
Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN),
Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo* L.),
Wildtauben (Columbidae),
Höckerschwan (*Cygnus olor* GMEL.),
Wildgänse (Gattungen *Anser* BRISSON und *BRANTA* SCOPOLI),
Wildenten (Anatinae),
Säger (Gattung *Mergus* L.),
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.),
Bläßhuhn (*Fulica atra* L.),
Möwen (Laridae),
Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.),
Großtrappe (*Otis tarda* L.),
Graureiher (*Ardea cinerea* L.),
Greife (Accipitridae),
Falken (Falconidae),
Kolkrabe (*Corvus corax* L.).

(2) Die Länder können weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.

(3) Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.

(4) Zum Hochwild gehören Schalenwild außer Rehwild, ferner Auerwild, Steinadler und Seeadler. Alles übrige Wild gehört zum Niederwild.

§ 3 Inhaber des Jagdrechts; Ausübung des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. ²Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. ³Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

(2) Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht den Ländern zu.

(3) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4 ff. ausgeübt werden.

(...)

§ 15 Allgemeines

(1) Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdschutzberechtigten (§ 25) vorzeigen. Zum Sammeln von Abwurfstangen bedarf es nur der schriftlichen Erlaubnis des Jagsausübungsberechtigten. Wer die Jagd mit Greifen oder Falken (Beizjagd) ausüben will, muß einen auf seinen Namen lautenden Falknerjagdschein mit sich führen.

(2) Der Jagdschein wird von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Behörde als Jahresjagdschein für höchstens drei Jagdjahre (§ 11 Abs. 4) oder als Tagesjagdschein für vierzehn aufeinanderfolgende Tage nach einheitlichen, vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) bestimmten Mustern erteilt.

(3) Der Jagdschein gilt im gesamten Bundesgebiet.

(4) Für Tagesjagdscheine für Ausländer dürfen nur die Gebühren für Inländer erhoben werden, wenn das Heimatland des Ausländers die Gegenseitigkeit gewährleistet.

(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung bestehen soll; er muß in der Jägerprüfung ausreichende Kenntnisse der Tierarten, der Wildbiologie, der Wildhege, des Jagdbetriebes, der Wildschadensverhütung, des Land- und Waldbaues, des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen), der Führung von Jagdhunden, in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, in der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, und im Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht nachweisen; mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sind durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgleichbar. Die Länder können die Zulassung zur Jägerprüfung insbesondere vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig machen. ³Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung. ⁴Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, steht der Jägerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.

(6) Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen können Ausnahmen von Absatz 5 Satz 1 und 2 gemacht werden.

(7) Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes zusätzlich zur Jägerprüfung eine Falknerprüfung bestanden hat; er muß darin ausreichende

Kenntnisse des Haltens, der Pflege und des Abtragens von Beizvögeln, des Greifvogelschutzes sowie der Beizjagd nachweisen. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1977 mindestens fünf Falknerjagdscheine besessen haben, entfällt die Jägerprüfung; gleiches gilt für Bewerber, die vor diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahresjagdscheine besessen und während deren Geltungsdauer die Beizjagd ausgeübt haben. Das Nähere hinsichtlich der Erteilung des Falknerjagdscheines regeln die Länder. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Falkner steht der Falknerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.

(...)

§ 17 Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;

2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;

3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1.

a) wegen eines Verbrechens,

b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,

c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,

d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;

3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;

4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

§ 18 Einziehung des Jagdscheines

Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekannt werden, so ist die Behörde in den Fällen des § 17 Abs. 1 und in den Fällen, in denen nur ein Jugendjagdschein hätte erteilt werden dürfen (§ 16), sowie im Falle der Entziehung gemäß § 41 verpflichtet, in den Fällen des § 17 Abs. 2 berechtigt, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheinegebühren besteht nicht. Die Behörde kann eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheines festsetzen.

(...)

§ 22 Jagd- und Schonzeiten

(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen. Die Länder können bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festsetzen oder in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen zulassen.

(3) Aus Gründen der Landeskultur können Schonzeiten für Wild gänzlich versagt werden (Wild ohne Schonzeit).

(4) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für den nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten aus den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen bestimmen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke aus den in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben genehmigen. Das Ausnehmen der Gelege von Federwild ist verboten. Die Länder können zulassen, daß Gelege in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht ausgenommen werden. Die Länder können ferner das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben erlauben.

§ 23 Inhalt des Jagdschutzes

Der Jagdschutz umfaßt nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

§ 24 Wildseuchen

Tritt eine Wildseuche auf, so hat der Jagdausübungsberechtigte dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen; sie erläßt im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen.

(...)

c) Auszug aus dem TierSG

§ 24

(1) Tötung der an der Tierseuche erkrankten oder verdächtigen Tiere.

(2) Tötung von Tieren, die für die Tierseuche empfänglich sind, wenn dies

1. zum Schutz gegen die Ausbreitung einer Tierseuche, die ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr darstellt,

2. zur Beseitigung von Infektionsherden oder

3. für die Aufhebung von Sperrungen, die wegen des Auftretens von Tierseuchen verhängt worden sind,

erforderlich ist.

(3) Tötung von Tieren, die geeignet sind, die Tierseuche zu verschleppen, wenn dies

1. zum Schutz gegen die Ausbreitung einer Tierseuche, die ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr darstellt, oder

2. zur Beseitigung von Infektionsherden

erforderlich ist.

(4) Für die Tötung von Tieren wild lebender Tierarten nach Absatz 2 oder 3 gilt Folgendes:

Die Tötung ist nur zulässig, wenn andere geeignete Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Tierseuche nicht zur Verfügung stehen. Die durch eine solche Anordnung betroffene Tierart darf durch die Maßnahme nicht der Gefahr der Ausrottung ausgesetzt sein. Die Anordnung kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. Dem Jagdausübungsberechtigten, dem Grundstückseigentümer und dem Grundstücksbesitzer kann die Verpflichtung auferlegt werden, Angaben über Standorte der Tiere und die Lage von Bauen, Gehecken und Gelegen zu machen, die erforderliche Hilfe zu leisten sowie die nach Absatz 2 oder 3 angeordneten Maßnahmen zu dulden oder, soweit die Maßnahme dem Verpflichteten zuzumuten ist, durchzuführen. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die Durchführung der angeordneten Maßnahmen auferlegt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Schlachtstätte zur Durchführung einer angeordneten Tötung verpflichten. Dieser kann für den ihm hierdurch entstehenden Aufwand Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer

verlangen. Die Länder bestimmen, wer die Kosten des Ersatzes nach Satz 2 trägt.

(6) Die zuständige Behörde kann ein Transportunternehmen verpflichten, zum Zwecke der angeordneten Tötung Transporte zu einer Schlachtstätte durchzuführen. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt für den einem Transportunternehmer hierdurch entstehenden Aufwand entsprechend.

d) Auszug aus dem WaffG

(...)

§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),
2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),
4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und
5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießeralaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – nachweist.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 sich das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht nachweisen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. Die zuständige Behörde kann auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.

§ 5 Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
 - a) wegen eines Verbrechens oder
 - b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,

wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,

b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,

c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1.

a) wegen einer vorsätzlichen Straftat,

b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,

c) wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. Mitglied

a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder

b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,

waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die

a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder

b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder

c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren,

5. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen haben.

(3) In die Frist nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Betroffene auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(4) Ist ein Verfahren wegen Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.

(5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister;

2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Straftaten;

3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nr. 4 ein.

Die nach Satz 1 Nr. 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung verwendet werden.

§ 6 Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig sind,

2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder

3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Die zuständige Behörde soll die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einholen. Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben.

(3) Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2.

(4) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Erstellung, über die Vorlage und die Anerkennung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Gutachten bei den zuständigen Behörden zu erlassen.

§ 8 Bedürfnis, allgemeine Grundsätze

Der Nachweis eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1. besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und

2. die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck

glaubhaft gemacht sind.

§ 9 Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen

(1) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung inhaltlich beschränkt werden, insbesondere um Leben und Gesundheit von Menschen gegen die aus dem Umgang mit Schusswaffen oder Munition entstehenden Gefahren und erheblichen Nachteile zu schützen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können Erlaubnisse befristet oder mit Auflagen verbunden werden. *Auflagen können nachträglich aufgenommen, geändert und ergänzt werden.

(3) Gegenüber Personen, die die Waffenherstellung oder den Waffenhandel nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 4 bis 6 oder eine Schießstätte nach § 27 Abs. 2 ohne Erlaubnis betreiben dürfen, können Anordnungen zu den in Absatz 1 genannten Zwecken getroffen werden.

e) Auszug aus dem TierSchG

§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1.ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2.einem Wirbeltier

a)aus Roheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

b)länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden

zufügt.

(...)

4 . LANDESRECHT

a) Auszug aus dem SächsJagdG

§ 1 Gesetzeszweck

(1) Die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten sind funktioneller Bestandteil des Naturhaushaltes und gleichermaßen ein sich reproduzierendes Naturgut. Die Ausübung des Jagdrechts soll zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen, die Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Vielfalt bewahren und die immerwährende Nutzbarkeit des Naturgutes Wild gewährleisten.

(2) Dieses Gesetz soll im Rahmen des Bundesjagdgesetzes dazu dienen:

1. einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten,

2. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern,

3. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden,

4. die jagdlichen Interessen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Tierschutzes anzugleichen.

§ 2 Staatliche Aufsicht und Förderung

(1) Der Staat ordnet und beaufsichtigt das gesamte Jagdwesen und schützt das jagdliche Brauchtum als Kulturgut.

(2) Das Jagdwesen wird aus dem Aufkommen der Jagdabgabe (§§ 27 und 28) gefördert. Die Förderung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt

(...)

§ 34 Jagd- und Schonzeiten

(1) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Tierarten, die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes nicht genannt sind, dem Jagdrecht zu unterstellen und für diese Tierarten Jagdzeiten festzusetzen,

2. gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes die Jagdzeiten abzukürzen oder aufzuheben,

3. gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Silber- und Lachmöwe sowie Höckerschwäne zu bestimmen.

(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen der Wildseuchenbekämpfung und des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Abschluß kranker und kümmernder Wilder, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des Naturhaushaltes oder der Wildhege die Schonzeiten aufzuheben,

2. gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes bei Störung des Naturhaushaltes Jagdzeiten festzusetzen,

3. gemäß § 22 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Schonzeiten für Wild gänzlich zu versagen.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 2 ergehen bei Wildseuchenbekämpfung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

(4) Die obere Jagdbehörde kann im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde

1. in Einzelfällen für den Lebendfang von Wild Ausnahmen nach § 22 Abs. 1 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes und zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht und

Wiedereinsetzung Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes zulassen,

2. Regelungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 auch durch Einzelanordnung treffen und gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen zulassen,

3. gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke genehmigen.

(...)

§ 41 Artenschutzpflichten

(1) Der Jagdbezirksinhaber hat festgestellte Nist-, Brut- und Wohnstätten von Wildarten, die gemäß Naturschutzrecht als vom Aussterben bedroht eingestuft sind, der Jagdbehörde zu melden.

(2) Verendet aufgefundenes Wild, das gemäß Naturschutzrecht als vom Aussterben bedroht eingestuft ist, hat der Jagd Ausübende unverzüglich der Jagdbehörde anzuzeigen. Er ist berechtigt, es der Natur zu entnehmen und bei einer behördlich bestimmten Stelle abzugeben.

(...)

§ 44 Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen sowie Beizvögel abzunehmen,

2. wildernde Hunde und streunende Katzen zu töten, es sei denn, daß sich der Hund nach erkennbaren Umständen nur vorübergehend der Einwirkung seines Herren entzogen hat. Katzen gelten als streunend, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. Diese Befugnis erstreckt sich auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Sie gilt nicht gegenüber Jagd-, Dienst-, Blinden- und Hirtenhunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von dem Führer zu seinem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlaß des Dienstes seiner Einwirkung entzogen haben.

(2) Soweit der Jagdbezirksinhaber einem Jagdgast nach § 43 Abs. 4 die Ausübung des Jagdschutzes übertragen hat, stehen diesem die Befugnisse nach Absatz 1 Nr. 2 ebenfalls zu.

§ 1 Gesetzeszweck

(1) Wild ist ein wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Es ist als unverzichtbarer Teil der natürlichen Umwelt in seinem Beziehungsgefüge zu bewahren. Der Schutz des jagdbaren Wildes und seiner Lebensräume ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

(2) Dieses Gesetz dient dazu,

1. einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten;
2. bedrohte Wildarten zu schützen;
3. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern, zu verbessern und so weit wie möglich wiederherzustellen;
4. die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein wirtschaftlich tragbares Maß zu begrenzen;
5. die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen;
6. die Jagdausübung und die Jagdorganisation zu regeln;
7. eine biotopgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen.

(...)

§ 31 Jagd- und Schonzeiten

(1) Das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages

1. über § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes hinaus unter Beachtung von naturschutzrechtlichen, nationalen und internationalen Vorschriften und Richtlinien weitere Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen;
2. soweit es die Hege des Wildes erfordert, die Jagdzeiten abzukürzen oder aufzuheben;
3. Jagdzeiten für Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist sowie für Wild, das nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegt, festzusetzen, um eingetretene Störungen des biologischen Gleichgewichtes und schwere Schädigungen der Landeskultur weitestgehend zu mindern und
4. für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs und Ringeltaube sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aus den in § 22 Abs. 2 Satz 2 und § 22 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes genannten

Gründen Ausnahmen von dem Verbot des § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuzulassen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 ergehen im Benehmen mit dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied der Landesregierung.

(3) Die oberste Jagdbehörde kann

1. gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken und kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichtes oder der Wildhege die Schonzeiten aufheben;

2. gemäß § 22 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes aus Gründen der Landeskultur Schonzeiten für Wild gänzlich versagen.

Soweit Federwild betroffen ist, dürfen die Schonzeiten nur aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben aufgehoben werden. Es ist das Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erforderlich.

(4) Die oberste Jagdbehörde kann in Einzelfällen

1. den Lebendfang von Wild, welches nicht ganzjährig von der Jagd verschont ist, während der Schonzeit zulassen;

2. die Jagd auf Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken zulassen;

3. das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke nur in der Einschränkung aus den in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulassen;

4. das Ausnehmen der Gelege von Federwild zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht gestatten.

Zulassungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 ergehen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

(...)

§ 40 Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen

oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu für die Jagd ausgerüstet angetroffen werden, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen sowie Beizvögel abzunehmen;

2. wildernde Hunde und streunende Katzen zu töten. Als wildernd gelten im Zweifel Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung der führenden Person und als streunend Katzen, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 Meter vom nächsten Haus angetroffen werden. Diese Befugnis gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind.

(2) Soweit der Jagdausübungsberechtigte einem Jagdgast nach § 39 Abs. 6 die Ausübung des Jagdschutzes übertragen hat, stehen diesem die Befugnisse nach Absatz 1 Nr. 2 zu.

c) Auszug aus dem LJagdG Sachsen-Anhalt

§ 2 Hege (zu § 1 BJagdG)

(1) Mit Ausnahme von Waschbär, Marderhund und Mink darf keine Art der jagdbaren Tiere in ihrem Bestand gefährdet werden. Die zuständigen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, in vertrauensvoller Zusammenarbeit bei allen Maßnahmen nach diesem Gesetz die Erfordernisse des Artenschutzes zu berücksichtigen und insbesondere für solche Wildarten, deren Bestand bedroht erscheint, den erforderlichen Schutz zu sichern. Die natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Wildarten (Biotope) sollen erhalten und nach Möglichkeit wiederhergestellt und nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Revierinhaber kann vorbehaltlich § 28 Abs. 2 und 3 des Bundesjagdgesetzes sowie vorbehaltlich § 33 Abs. 2 Wild in seinem Jagdbezirk aussetzen.

(3) Die Jagd ist, den Geboten der Weidgerechtigkeit entsprechend, mit erfolgreich geprüften brauchbaren Jagdhunden auszuüben. Es muß jeweils mindestens ein solcher Jagdhund

1. für die Jagd in einem Jagdbezirk zur Verfügung stehen,
2. bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd, bei jeder Jagd auf Wassergeflügel mitgeführt werden,
3. bei jeder Nachsuche eingesetzt werden.

(4) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung im Interesse der Landeskultur Gebiete zu bestimmen, in denen Hochwild oder bestimmte Hochwildarten nicht gehegt und nicht ausgesetzt werden dürfen. Für die Jagdbezirke dieser Gebiete kann in den Abschlußplänen der Abschluß allen vorkommenden Wildes der betreffenden Arten vorgesehen werden.

(...)

§ 27 Jagd- und Schonzeiten (zu §§ 21 Abs. 3, 22 BJagdG)

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. nach den in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur die Jagdzeiten für Tiere, die nach Landesrecht jagdbar sind, zu bestimmen; § 22 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes ist anzuwenden,
2. aus Gründen der Wildhege die Jagdzeiten für Tiere, die nach dem Bundesjagdgesetz jagdbar sind, abzukürzen oder aufzuheben,
3. die Setz- und Brutzeiten zu bestimmen.

(2) Das Landesverwaltungsamt wird ermächtigt, durch Verordnung

1. den Abschluß von Wildarten, deren Bestand bedroht ist, dauernd oder auf Zeit zu verbieten;
2. zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Wildseuchenbekämpfung, aus Gründen der Wildhege oder Landeskultur bei Störungen des biologischen Gleichgewichts oder zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Schonzeiten aufzuheben;
3. die Jagd auf Tiere ohne Jagdzeit oder unbeschränkt auch während ihrer Setzzeit die Jagd auf Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Waschbär und Marderhund sowie während ihrer Brutzeit auf Ringeltaube, Türkentaube, Silber- und Lachmöwe zuzulassen, um eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder sonstige schwere Schäden zu verhindern;
4. das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen gemäß § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes zu erlauben.

(3) Das Landesverwaltungsamt kann im Einzelfall gestatten:

1. zu wissenschaftlichen Zwecken Wild in der Schonzeit zu erlegen; das gilt auch für Wild ohne Jagdzeit,
2. Wild in der Schonzeit lebend zu fangen,
3. zu wissenschaftlichen Zwecken oder für Zwecke der Aufzucht Gelege des Federwildes gemäß § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes auszunehmen,
4. Nestlinge oder Ästlinge der Habichte für Zwecke der Beizjagd gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes auszuhorsten.

(4) Die Jagdbehörde kann durch Verfügung gegenüber dem Revierinhaber für einzelne Reviere Bestimmungen nach Absatz 2 treffen.

(...)

§ 31 Inhalt des Jagdschutzes (zu § 23 BJagdG)

(1) Der Jagdschutz umfaßt die Befugnis:

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuß- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und die Identität ihrer Person festzustellen;

2. Hunde und Katzen im Jagdbezirk zu töten, es sei denn, daß sich der Hund innerhalb der Einwirkung seines Herrn und die Katze weniger als 300 m vom nächsten Haus entfernt befindet oder daß es sich um einen Jagd-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstigen Diensthund handelt, der als solcher kenntlich ist.

(2) Der befugte Jäger kann innerhalb des Jagdbezirks andere auffordern, Störungen des Wildes zu unterlassen, wenn sie

1. gegen gesetzliche Bestimmungen über das Verhalten in Feld und Forst verstoßen und dadurch Wild erheblich beunruhigen,

2. Wild in oder an seinen Brunftplätzen, Bauen, Gehecken, Nestern oder Gelegen sowie Rauhfußhühner an ihren Balzplätzen beunruhigen; die ordnungsgemäße Nutzung der Grundstücke bleibt unberührt

d) Auszug aus dem Niedersächsischen LJagdG

(...)

§ 3 Hege und Ökologie

(1) Jagd (§ 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz) und Hege (§ 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz) sind so durchzuführen, dass

1. die biologische Vielfalt und ein artenreicher und gesunder Wildbestand in angemessener Zahl im Rahmen einer maßvollen und nachhaltigen Wildbewirtschaftung erhalten bleiben,

2. die natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Wildarten erhalten bleiben,

3. auch außerhalb des Waldes Deckungs- und Ruhezone sowie Äsungsflächen für das Wild geschaffen werden, soweit dadurch die Lebensräume anderer besonders geschützter wild lebender Tierarten und besonders geschützter Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden und die Nutzungsinteressen der - bei Jagdpacht zur Duldung im Rahmen von Verträgen verpflichteten - Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht entgegenstehen,

4. Wildschäden und sonstige Beeinträchtigungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Natur und Landschaft möglichst vermieden und ökologische Erfordernisse berücksichtigt werden.

(2) Die Jagdbehörde kann anordnen, dass jagdliche Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen können.

(...)

§ 26 Bestimmung von Jagd- und Schonzeiten

(1) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. nach den in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Zielen und Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und des Tierschutzes die Jagdzeiten für Wild, auch abweichend vom Bundesrecht, und
2. die wildartspezifischen Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten (§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes)

zu bestimmen.

(2) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, zum Erlegen von krankem oder kümmerndem Wild, zur Wildseuchenbekämpfung, aus Gründen der Wildhege, des Artenschutzes oder zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Schonzeiten durch Verordnung aufzuheben.

(3) Die Jagdbehörde kann durch Verfügung gegenüber den Jagdausübungsberechtigten für einzelne Jagdbezirke Bestimmungen nach Absatz 2 treffen.

(4) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall gestatten,

1. zu wissenschaftlichen Zwecken Wild in der Schonzeit zu erlegen,
2. Wild in der Schonzeit unversehrt zu fangen,
3. zu wissenschaftlichen Zwecken, für Zwecke der Aufzucht oder aus Gründen des Artenschutzes Gelege des Federwildes auszunehmen oder zu zerstören,
4. zu wissenschaftlichen Zwecken oder aus Gründen des Jagd- oder des Artenschutzes Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen.

(...)

§ 29 Jagdschutz

(1) Die Jagdschutzberechtigten sind in ihrem Jagdbezirk befugt,

1. Personen, die dort unberechtigt jagen, die außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden oder die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Personalien festzustellen,
2. wildernde Hunde zu töten, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und nicht als Jagd-, Rettungs-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde erkennbar sind, und

3. wildernde Hauskatzen, die sich mehr als 300 m vom nächsten Wohnhaus entfernt befinden, und verwilderte Frettchen zu töten.

(3) Befugnisse nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 können die Jagdausübungsberechtigten schriftlich auf angestellte Jägerinnen oder angestellte Jäger sowie Jagdgäste übertragen. Die Übertragungsurkunde ist bei der Ausübung dieser Befugnisse mitzuführen.

(...)

§ 41a Beachtung von Europarecht

Behördliche Maßnahmen nach diesem Gesetz oder einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes sind unter Beachtung der Maßgaben des Artikels 7 Abs. 4 und der Artikel 8 und 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Artikel 12 bis 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.